J.publ.G.
114
w(2

. publ. G. 114 2 (2

Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts.

Quoique parler mal des particuliérs puiſſe être une choſe blâmable, cependant les actes publics doivent être ſoumis à un jugement public; et c'eſt rendre ſervice à ſes concitoyens que de s'en expliquer librement.

II. Heft.

Stadtamhof 1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Da der Freiherr von Ompteda in seinen wichtigen Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserlichen und Reichs Kammergerichts meine Briefe und Abhandlungen einer umständlichen Widerlegung werth geachtet hat; auch größtentheils alle bisher über die Verbesserung der kammergerichtlichen Verfassung im Drucke erschienene Schriften derselben gedenken: So konnte ich mir die bisherige Ueberwindung ferner nicht abgewinnen, mit der Fortsetzung zurückzubleiben.

Da ich aber dies zweite Heft schon vor zwei Jahren, so wie ich es hier in die Hände des Publikums liefere, verfertigt habe; so findet man darin von den neuern Schriften über diesen Gegenstand keine Erwähnung, als nur von dem Iten Theil des Etwas über den kammergerichtlichen G. B. v. 13. May 1785. rc. und von Brandis Geschichte der innern Verfassung des kaiserl. Reichs Kammergerichts rc.

Nach kürzlich erst gefaßtem Entschluß, mich den Schranken der Schriftsteller-Reihe über vorliegenden Gegenstand ferner anzuschließen, habe ich indessen für gut erachtet, dies IIte Heft, so wie es da ist, in die Bahn zu bringen, um gleichsam nur meine Wiedererscheinung anzukündigen.

Es enthält dasselbe zwar schon (hauptsächlich in den Bemerkungen ad Conclusum 4.) mehrere, und meiner Meinung nach wichtige Gründe gegen das System von

von 8 Votanten, welche in dem Iten Hefte, dem der Freih. v. Ompteda eine umständliche Widerlegung gewidmet hat, noch nicht enthalten waren.

Ich erscheine also hier schon mit neuen Waffen; doch thue ich mir hierauf gar nichts zu gut. Ich brauchte sie nur gegen das angeführte Etwas ꝛc. dessen Verfasser selbst gestehen wird, daß sein (übrigens schäzbares) Werk in der Bearbeitung der Frage: Ob es besser sei, 8 Votanten den Judicialsachen zuzuziehen, oder bei sechsen, wie es bisher geschehen ist, stehn zu bleiben? (welche Untersuchung auch der Hauptgegenstand seines Werks nicht war) die wichtige von dem Freih. v. Ompteda hierüber verfaßte Schrift bei weitem nicht erreicht. Was also gegen jenen treffend seyn kann, mag freilich gegen das ganze Gebäude von Gründen des leztern keine besondere Wirkung hervorbringen.

Das IIIte Heft, welches ich eben unter der Feder habe, soll daher erst der eigentliche Fehde, welche der Freih. von Ompteda in seinen angeführten Betrachtungen ꝛc. mit mir eröffnet hat, (Man verzeihe mir diesen Ausdruck, indem ich ihn nur wiederhole, da er in dem eben erwähnten Werke in Ansehung meiner selbst so, und zwar mit dem schmeichelhaften Zusatz freundschaftliche Fehde vorkömmt) gewidmet seyn.

Inzwischen hat der Herr Verfasser der so betittelten Privat Gedanken über die Eintheilung der Senate bei dem kaiserl. und Reichskammergerichte der Meinung, daß 8 Votanten zu Judicialsachen zugezogen werden sollten, schon so vieles entgegen gesezt, und den Vorschlag, daß es bey 6 verbleiben möge, sohin die Ueberschießende zu weiterer nüzlichen Verwendung gebraucht werden könnten, mit so stattlichen Gründen unterstüzt, auch den

Vorzug vor dem entgegen gesezten System und die Anwendbarkeit dieser Einrichtung dergestalt ins Anschauliche gesezt, daß durch diese vortrefliche Schrift wirklich alles, was sich hierüber sagen ließe, erschöpft zu seyn scheint.

Man könnte es daher für gewagt halten, daß ich noch fernere Ausführungen über einen Gegenstand zu liefern verspreche, worüber schon solche Meisterstücke vorliegen.

Freilich mache ich mir die starken Gründe, der eben erwähnten, von dem Herrn Grafen von Lerchenfeld herrührenden, **Privatgedanken** zu nutze, und werde bis auf einige Punkte, worin ich den in dieser vortreflichen Abhandlung enthaltenen Grundsätzen nicht folge, fast ihr Waffenträger heißen können.

Doch wird der Erfolg zeigen, ob ich blos die Geräthschaft meines Führers brin-

ge, oder ob ich nicht auch ein neues Päkchen aus meinem Eigentume aufgebunden habe.

Ohne mich jedoch mit meinem in dem eben unter der Feder habenden 3ten Hefte zu benutzenden Hinterhalte für izt schon zu erschöpfen, habe ich mich gleichwohl nicht enthalten können, hier in einem Anhange verschiedene meiner Novorum schon vorzubringen. Sie sind zwar nur, so zu sagen, incidenter darin verwebt, doch hoffe ich, daß sie einigen Eindruck nicht verfehlen sollen. Hauptsächlich aber ist erwähnter Nachtrag der Unterstützung des von dem Hrn. Grafen v. Lerchenfeld gethanen so weislichen Vorschlags, daß vorher noch ehe am Reichstage was Endliches beschlossen werde, ein Kammeralbericht abgefodert werden mögte, gewidmet.

Da ich diesen Gegenstand für äusserst wichtig, und die Erfüllung dieses Vorschlags, obschon dies in verschiedenen über

vor-

vorliegende Materie kürzlich erschienenen Schriften für überflüßig gehalten wird, für höchst- und unumgänglich nötig halte; So habe ich, sowohl diesen Widerspruch, der besonders in den schon angeführten Betrachtungen des Freih. von Ompteda umständlich und mit mehrern Gegengründen ausgeführt ist, zu widerlegen, als den erwähnten Vorschlag mit neuen Gründen zu befestigen, und, wie höchst- und unumgänglich nötig derselbe sey, darzuthun, getrachtet. Ob meine Gedanken hierüber wichtig sind, oder nicht, muß ich natürlich dem Urtheil des Lesers überlassen. Ich bitte aber mich hierin sorgfältig zu prüfen.

W. den 20. Apr.
1788.

Der Verfasser.

Vierter Brief.

W. den 2. Dez. 1784.

Ihre patriotische Denkungsart, mein Freund, führt Sie zur Ausschweifung. Nicht drei Monate, viel weniger beinahe drei ganze Jahre lang, (schreiben Sie mir) hätte man den bedauernswürdigen täglichen Mißstande so vieler unbeschäftigten Gerichtsglieder ruhig zu sehen, und die daraus entstandne unerhörte Retournirungs-Geschichte zu ihrer Wirklichkeit kommen lassen sollen.

Wahr ist es: Das Kammergericht wäre eben so wenig durch eine alsbaldige, als durch die nunmehr bevorstehende Justizbefördrliche Veranstaltung der allergeringsten Besorgnis einer misfälligen Aufnahme ausgesezt gewesen. Diese ließe sich allenfalls dann denken, wenn z. B. davon die Frage wäre, daß in Zukunft weniger Relationen, als bisher geschehen, abgelegt werden sollten. Da aber

aber der Fall gerade umgekehrt ist; da die Herren Assessoren des bisher oft genoßnen Beneficii, auf Gerichtstage der Bequemlichkeit in ihren Wohnungen pflegen zu können, sich begeben – und statt dessen in der Gerichtsstäte als Referenten oder Votanten auftreten – mithin sich selbst mehrere Arbeit auflegen werden: So kann das Kammergericht, wenn auch seine einsweillige Verfügung nicht genehmigt, und höchsten Orts eine andere beliebt werden sollte, doch nur allein alles Lobes gewärtig seyn.

Die Probe mußte aber gemacht werden. Eine halbjährige war freilich schon theuer genug; ich verdenke es Ihnen daher nicht, wenn Sie über die Verzögerung zu besseren Anstalten unwillig sind.

Unterdessen Geduld, mein Freund, Ich hoffe mit Zuversicht, daß sich nunmehr der Anfang der Berathschlagungen über die Verbesserungsmaterie unmöglich lange mehr verziehen kann. Erwarten Sie daher mit Gewißheit eine baldige gute Nachricht!

Ich wollte Ihnen von der Vorstellung der Prokuratoren, die (wie sie wissen) zu den wirklichen Verbesserungs-Anstalten die nächste Gelegenheit giebt, nur einen kurzen Aus-

Auszug überschicken. Pour la rareté du fait aber müssen Sie sie ganz haben (*).

Das Urtheil darüber ist sehr verschieden. Manche geben sie für überhand nehmende Zügellosigkeit aus, und zweifeln, ob sich, so lange das Kammergericht steht, ein ähnlicher Fall ergeben haben mögte, daß die Prokuratoren sich so ohne Scheu heraus genommen hätten, die Reichsgesetze zu critisiren, und dem Collegio Camerali zu deren provisorischer Abänderung dringende Vorstellungen zu machen, Eigennuz und Seufzer über derselben durch die neuere Verfassung in etwas herunter gesetztes Finanzsystem seyen die Quellen dieses gewagten Schrittes, dem mit einem nachdrucksamen Verweis zu begegnen wäre. Andere und sicher der größte Theil nehmen die Sache von der Seite nicht, freuen sich vielmehr, daß die Erscheinung der Prokuratoren endlich die Gelegenheit giebt, den Wunsch einer bessern Einrichtung zur Werkthätigkeit zu bringen.

Ihren

(*) Ich schreib dies zweite Heft, (wie ich in der Vorrede bemerkt habe) schon vor einigen Jahren, und zu einer Zeit, wo die Vorstellung der Prokuratoren noch nirgends gedruckt vorkam. Nunmehr aber ist deren Einrückung hier überflüßig; ich laße sie also weg.

Ihren Beifall wird die erwähnte Vorstellung gewiß haben. Es herrscht darinn ein kernhafte Sprache, jede Schilderung ist hinreissend, und das ganze trägt ein freimüthiges Gepräge.

Indessen halte ich verschiedne in Ansehung des R. S. von 1775. darinn vorkommende Aeusserungen für nichts weniger, als so ausgemacht, und durchaus gegründet. Eben so wollen mir auch einige darinn aufgestellten Sätze, wegen der jetzigen Vornahme der Extrajudicialien auf den Montag und Dienstag, und deren schriftlicher Referirart, daß dieß nämlich als Mitursache der geminderten Beförderung anzusehen sey, nicht einleuchten.

Ich werde Ihnen in kurzem meine Gedanken hierüber umständlich äussern.

Fünfter Brief.

W. den 20. Dez. 1784.

Endlich stehen wir in den wirklichen Berathschlagungen über die so lange schon gewünschte provisorische Verbesserungen. Ich unterlasse nicht, Ihnen diese erfreuliche Nachricht alsbald zu berichten, da Sie dieselbe mit so vieler Ungeduld erwartet haben.

Wir sind also nunmehr am Rande der Erfüllung unsrer Hoffnung, und können daher um so eher verschmerzen, daß die heutige Versammlung im vollen Rathe die für Extrajudicialsachen bestimmte Seßion verschlungen hat.

Hundertmal wird dieser Verlust durch die Kammergerichtliche gute Veranstaltungen, die wir mit der größten Zufriedenheit erwarten, ersetzt werden.

Ich gebe Ihnen izt nicht eher weitere Nachricht, als bis die nunmehr angefangene Berathschlagungen ganz zu Ende sind.

Sechster Brief.

W. den 20. Febr. 1785.

Parva ingentis solatia luctus.

Erschrecken Sie nicht, mein Freund! Unsre Hoffnung ist zwar in Ansehung der provisorischen guten Veranstaltungen im Hauptsächlichsten getäuscht. Doch ist etwas geschehen; und dasjenige, was mehr hätte geschehen können, haben wir nunmehr mit größerer Zuversicht von der gesetzgebenden Macht selbst zu erwarten.

Die Schlüsse des Plenum sind wirklich schon zum Drucke befördert, aber schwer zu erhalten, da nur wenige Exemplarien über die Zahl der für das Gericht selbst nöthigen abgedruckt worden, und dem Vernehmen nach so gar in die Kanzley, wo der Rest dergleichen Abdrücke doch sonst gewöhnlich aufbewahrt wird, diesmal davon keine gekommen sind.

In-

Indessen bin ich mit großer Mühe eines habhaft worden, welches ich Ihnen in Abschrift hier überschicke. Warum aber erwähnte Abdrücke so selten gemacht worden sind, weiß ich nicht anzugeben.

Ich glaube jedoch nicht, daß dies des bei dem Kammergerichte aus dem grauen Alterthum hergebrachten Geheimnißsystems halber geschehen ist, da die erwehnten Conclusa doch nicht geheim bleiben können, und auch kein Zweck abzusehen ist, warum sie geheim bleiben sollten.

In Ansehung der Conclusorum Pleni überhaupt wäre es sehr zu wünschen, daß wir ein vollständiges Verzeichniß davon hätten. Zum wenigsten sollte dies, und hauptsächlich ein gut gefaßtes Realregister hierüber, in den Händen jedes Assessors seyn.

Die Bibel kann dem Theologen nicht unentbehrlicher seyn, als ein solches Verzeichniß unsern Richtern.

Wie sehr ist es daher zu beklagen, daß es hieran gänzlich mangelt. Im Gegentheil wird sogar selbst den Kammergerichts-Beisitzern aus den Protocollis Pleni (so zu sagen) ein Geheimniß gemacht, indem sie bei

deren

deren Einsicht sehr eingeschränkt sind, und solche nur mit besonderer Direktorial-Erlaubniß, und Anzeige, aus welcher Ursache und zu welchem Ende sie eines oder des andern zum Nachschlagen brauchen, erhalten können.

Es ist wirklich ein Hauptrealmangel, daß dies erwähnte Verzeichniß, welches, wie die K. G. O. in jedem Senate auf dem Tisch liegen sollte, fehlt.

Der Wunsch des Gerichts selbst war ein solches höchstnöthiges Register, schon längst; und er wäre wirklich leicht zu erfüllen, wenn diese Arbeit, welche freilich für einen Mann zu viel Beschwerlichkeit hätte, unter sämtliche Herren Assessoren getheilt würde, wo denn jeder allenfalls 4 Protokolle zum Ausheben erhielte. Auf diese Art könnte das ganze Werk in kurzer Zeit gethan seyn.

Dieser Vorschlag soll von einigen H. H. Assessoren selbst geschehen seyn; er ist aber noch zur Zeit nicht in Vollzug gebracht worden. Indessen steht doch sicher zu erwarten, daß es endlich geschehen wird.

Warum nun ein solches vollständiges Verzeichniß nicht auch im Allgemeinen be-

kannt seyn sollte, ist nicht abzusehen. Der geheimnißvolle Schleier, womit das Kammergericht überhaupt umgeben ist, ruht zwar auf Gesetzen, und dem aus dem Alterthum geleiteten Herkommen. Es ist aber eine große und sehr intereßante Frage: Ob es nicht besser sey, daß ganze Geheimnißsystem überhaupt, welches so oft doch nicht gehalten wird, und wenn es gehalten würde, nichts Gutes erzweckt, gänzlich aufzuheben, und die Justiz mit offnen Thoren zu administriren?

Da dermal an der Verbesserung der kammergerichtlichen Verfassung, und der schon vorhandenen Gesetze, gearbeitet wird; so mag auch der Wunsch einer Abänderung der in Ansehung des Geheimnisses vorhandnen Gesetze nicht am unrechten Orte angebracht seyn.

Ich habe über diesen wichtigen Gegenstand, wobei die Ehre des Gerichts selbst, der Ruf der kammergerichtlichen Kanzlei (freilich aber in ganz verschiedenen Betrachte) und die Jura partium aequalia äusserst intereßirt sind, schöne Materialien gesammelt, und werde, wenn ich die Muße dazu finde, meine Gedanken und Erfahrungen darüber in einer umständlichen Abhandlung ausführen.

Vor-

Vorerst werden Sie nächstens meine freimütigen Bemerkungen über die neuesten kammergerichtliche provisorische Verfügungen erhalten.

Schlüsse des Pleni cameralis

Ueber die zur Beförderung der Extrajudicialgeschäfte a Referentibus geschehene Vorträge und sonstige Vorschläge vom 14 Febr. 1785. (*)

1.) Daß überhaupt in keine Aenderung der zur Erörterung der Extrajudicilasachen bestimmten Zeit einzugehen, sondern es bei

 den

(*) Ich würde die vollständige Einrückung dieser Conclusorum Pleni nunmehr unterlassen haben, indem sie inzwischen in mehrere Samlungen aufgenommen worden sind. Ich lasse sie aber aus der Ursache abermal hier abdrucken, weil ich überall, wo ich sie finde, in dem 4ten Concluso einen wesentlichen Druckfehler wahrnehme, der hier nicht vorkömmt. Auch wird es, da gleich darauf meine Bemerkungen von Punkt zu Punkt folgen, bey der ganz kurzen Angabe des Gegenstands jedes Conclusi, auch einigemal vorkomender Ausführung über mehrere Punkte zugleich, nicht unangenehm seyn, das Extensum, welches ohnehin nur einige Blätter ausmacht, alsbald bey der Hand zu haben.

Der

den des Endes bereits festgesetzten zwei Tagen, nämlich den Montag und Dienstag jeder Woche, zu belassen. Eben also

2.) bei schriftlichen Vorträgen der Extrajudicialsachen sein Bewenden haben; auch dabei

3.) ver=

Der erwähnte Druckfehler ist folgender: Es heißt nämlich in dem 4ten Concluso nach allen mir bisher zu Gesicht gekommenen Abdrücken „ die bei Vornahme der *Causarum Statuum* „ *et immediatorum* in den Senaten überschie„ ßende H. H. Assessores seyen nicht anders „ als am Bescheidtische zu gebrauchen.“ Hier wird es offenbar, daß in dem Drucke ein Wort ausgelassen ist, nämlich die bey Vornahme der (**Judicialsachen**) *et* &c. &c. Dies erhellet theils aus dem kammergerichtlichen Berichte v. 21. März 1785 (vid. Reuß Beyträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verf. *II.* B. S. 271.) über vorliegende Conclusa, worin es § 4. heißt: „ wir haben es nun zwar nicht gewagt, die „ an den Judicialtagen, oder auch dann, „ wann unmittelbare betreffende Sachen vor„ getragen werden, in den 3 Senaten über„ schießende 7 Beisitzer zu einer andern Bestim„ mung als dem Bescheidtisch anzuwenden.“ Theils liegt es auch in der Natur der Sache, indem die hier in Frag gekommene, leider aber nicht beliebte, provisorische Verfügung, von den überschießenden extrajudicialia erörtern zu lassen, nicht allein die bei reichsständischen

3.) verbleiben solle, daß die Causae extrajudiciales, welche Status Imperii oder Immediatos angehen, unter sechs Votanten vorzunehmen und zu verbescheiden wären, ohne daß darüber von einem anderweiten Vorschlage oder Antrage in einem Berichte an Kaiserliche Majestät und das Reich Erwähnung zu machen.

4.) Die bei Vornahme der Judicialsachen et Causarum extrajudicialium statuum et immediatorum in den Senaten überschiessende Herren Assessoren anders nicht, als an Bescheidtische und zu Besorgung der dahin, nach Gesetz und Ordnung, auch in Verfolg der Conclusorum Pleni gehörigen Sachen anzuwenden seyen.

 5.) daß

schen Extrajudicialsachen auf den einzigen Montag — sondern hauptsächlich die bei der Vornahme der Judicialsachen Uiberschießende zum Gegenstand gehabt haben kann. Denn leztere köñen vielmehr allein, da sie oft auf eine beträchtliche Zeit ungestört beisamen bleiben, mit Nutzen hierzu verwendet werden; wo hingegen die auf einen Extrajudicialtag Uiberschießende (wie ich in dem 1ten Hefte schon mehrerer Orten gezeiget habe) bei der bestehenden Umwechselung, da sie, wenn in den Hauptsenaten kleine Extrajudicialsachen vorkommen, bei einer solchen Session oft 5 bis 6mal gestört würdeu, hierin nichts leisten könnten.

5.) daß die dermal bestehende 3 Senate in den Extrajudicialsachen, welche bloß Mediatos betreffen, in Rücksicht der Menge dieser Angelegenheiten, zu derselben besserer Beförderung in Sechs abzutheilen, und solche darin zu verbescheiden. Sohin

6.) in Zukunft ein gewisser Tag aus den bereits bestimmten zur Vornahme der Status et Immediatos betreffenden Extrajudicial-Angelegenheiten auf einer- und auf der andern Seite derer, so nur Mediatos angehen, festzusetzen, und dem zu Folge der Montag Causis Statuum aut Immediatorum — der Dienstag hingegen jenen der Mediatorum einsweil dergestalt zu widmen, daß, bei etwa sich ereignen mögenden besondern oder beschwerlichen Bedenklichkeiten, diejenige weitere Maaßregeln vorzukehren bevorbleibe, welche den Umständen nach der gesezlichen Intention angemessen seyn mögen. In der Regel aber sollen

7.) die ad Punctum 5. erwähnte zur Abur-theilung der Extrajudicialium inter mediatos abgetheilte 6 Senate fest und stabil seyn.

8.) Wäre der Entwurf über die wirkliche Eintheilung eben gemeldter 6 Senate von dem hohen

hohen Directorio zu gewärtigen, sofort mit derselben wirklicher Genehmigung und Vollziehung in der nämlichen Art zu verfahren, wie bei den dermaligen 3 Senaten nach Maaßgabe des jüngern Reichsschlusses geschehen, in wessen Verfolge von des H. Kammerrichters Exzellenz das Schema der Eintheilung vorgelegt, solches von den dazu gewählten beiden Herren Präsidenten und 8 Herren Beisitzern gut gefunden und in Pleno genehmiget worden.

9.) Die an dem zu jeder Sache bestimmten Tage nicht beendigte Extrajudicialsachen wären auf den nämlichen Tag der zukünftigen Woche aus — und in solchem fortzusetzen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, wo Periculum in mora, oder nur eine kurze Zeit zu derselben gänzlicher Beendigung nötig, in welchen Fällen die gesezliche Justizbeförderung Directorio auf die bestthunlichste Art zu überlassen.

10.) Sollte in den zu Vornahme der Extrajudicialium inter mediatos bestimmten Tagen ein Mitglied des abgetheilten Senats aus gesezlichen Ursachen bei der vorzutragenden Sache nicht sitzen und mitvotiren — oder wegen Krankheit, auch Abwesenheit, Senatui nicht beiwohnen können;

nen: So hat im erstern Fall eine à Directorio zu veranstaltende Umwechselung ad promovendam justitiam dergestalt Platz zu greifen, daß der in Causa nicht votiren können de aus dem abgetheilten Senate A. durch einen Herrn Assessorem ejusdem religionis ex Senatu B. zu ersezen, und ersterer in dieses leztern Platz in Senatum B. so lange eintrete, bis beide wieder ihre angewiesene Pläze einnehmen können, und es auch vice versa in der nämlichen Art gehalten werde. In leztern Fällen aber wäre es bis zu Wiedergenäsung oder Rükkunft des kranken oder abwesenden Herrn zu beobachten, wie es bisher und vor der Abtheilung geschehen; doch stets

11.) auch bei den abgetheilten Senaten der Turnus, so viel möglich, genau einzuhalten.

12.) Sollen zu der beschlossenen Abtheilung auch 3 besondere Zimmer eingerichtet, auch zu jeder ein besonderer Notarius angestellt werden, welcher darin jederzeit das Protokoll zu führen, solches aber demnächst den bisherigen Notariis ordinariis Senatuum zur Einführung in ihre Hauptprotokolle zuzustellen hätte.

13.)

13.) Wäre es in Ansehung der Sessionen an gefreiten Tagen zu Expedirung der Extrajudicialgeschäfte bei dem Antrage des Kollegialberichts ad Caesaream Majestatem et Imperium — ingleichen

14.) wegen der vorgeschlagenen Separirung der Formalien, von den Materialien, und jedes besonderer Verhandlung, bei dem Alten — eben so, wie

15.) bei den Causis personarum Cameralium inter se (sie mögen gravioris oder levioris momenti seyn) zu belassen, und hierunter noch zur Zeit nichts Neues zu verfügen.

16.) Seyen die taxationes expensarum, wenn solche zwischen den Parteien und Anwälten streitig, zu Erleichterung der Extrajudicialgeschäfte in Senatibus, nicht darin, sondern an dem Bescheidtische vorzunehmen und dahin zu weisen; allda auch

17.) alle sonstige kleine Dekrete und Bescheide, in denen weder Processe erkannt noch abgeschlagen werden, von denen Referenten unter einer der Art der Sachen angemessenen Zahl von Beisitzern vorzutragen, und darunter

18.) zwar die Decreta denegatoria prorogationum fatalium — hingegen

19.) weder die Erkennung über die nachgesuchten Restitutiones in integrum gegen die wirklich erfolgte Decreta denegatoria, noch

20.) die Erkennung der Schreiben um Bericht begriffen, sondern solche ad Senatus ordinarios gehörig.

21.) In Betreff der auf desfallsiges Bitten zu verstattenden Adjunktionen und Correferenten — Bestellung bei den weiteren Supplikationen und Ausführungen nach abschlägigen Dekreten, seye es bei dem, was hierüber die bekannte im Jahr 1782. errichtete Conclusa Pleni mit sich bringen, zu belassen, auch die ulterior Supplicatio zwar als ein erlaubtes Remedium anzusehen, in Abstellung der darunter eingeschlichenen Mängel und Misbräuche hingegen dasjenige zu beobachten, was zu solchem Ende in den unten folgenden Punkten des mehreren fest gesezt ist.

22.) Bei den hergebrachten Supplicis pro Documento soll es sein Verbleiben haben, jedoch überhaupt kein Dokument ex Cancellaria ohne Vorwissen und Bewilligung

ligung des angestellten Referenten et Senatus verabfolgt werden.

23.) Wäre der von dem H. Correferenten in Vorschlag gebrachte gemeine Bescheid mit Beifügung und Wiederholung der bereits ergangenen in Votis gemeldten und dahin einschlagenden gemeinen Bescheide, zu verfassen, in Pleno zu adjustiren, und in Audientia zu eröffnen. Auf die von den Prokuratoren hingegen übergebene Vorstellung wegen Beschleunigung der Extrajudicialien seye

24.) kein weiteres besonderes Dekret zu ertheilen.

25.) Seyen bei den in Causis extra judicialibus unter vier in Senatu entstehenden Paribus die übrigen vier von dem nämlichen Senat — bei unter 6 aber entstehender Gleichheit der Stimmen, die übrigen ejusdem Senatus, und so viele aus einem andern, als zu Complirung einer Adjunktion von sechs gehörig, zu Hebung der Parium zuzuziehen. Das nämliche wäre auch

26.) bei, nach abschlägigen Dekreten, behörig übergebenen neuen Supplikationen pro processibus und dabei gebetener Vermehrung

rung des Senats, mit den Adjunktionen, wenn die Processe vorhin unter 4, oder unter 6, abgeschlagen worden, zu beobachten; sich aber im übrigen

27.) bei diesem Remedio novae Supplicationis et ulterioris deductionis nach abgeschlagenen Appellationsprocessen nach folgendem einsweiligen Regulativ zu verhalten: Daß

A.) auf die post denegatos processus appellationis einkommende Prorogationsgesuche zu Einbringung einer weitern Vorstellung nicht mehr, wie vorhin geschehen, oder Reponatur, oder abgeschlagen, oder läßt man es bei dem vorigen Decreto bewenden, dekretirt, sondern

B.) ein gewisser gleicher Termin zu bestimmen und anzuberaumen wäre, in dem die neue Vorstellung einzubringen, welche Frist

C.) präjudicial und peremtorisch dergestalt seyn solle, daß nach dessen Verlauf keine weitere Vorstellung mehr Platz hätte, noch anzunehmen wäre.

D.)

D.) Der also anzuberaumende Terminus peremtorius bei der ersten neuen Vorstellung auf 3 — bei der zweiten hingegen auf 1. M. überhaupt festzusetzen — und

E.) von dem Tage des Decreti denegatorii anfange und zu rechnen — aber auch nur dann zu verstatten sey, wenn nach abgeschlagenen Processen intra decendium à die decreti denegatorii um Fristerstreckung zu Einbringung einer neuen Vorstellung schriftlich gebeten worden, maßen lapsus hujus decendii die Desertionem lediglich nach sich ziehe.

F.) Eine neue Vorstellung nach einmal abgeschlagenen Processen niemals anders, als nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen Platz greifen und Statt haben — eben daher aber auch

G.) bei unerheblichen, ungegründeten, oder frivolen Vorstellungen, und darauf erfolgenden zweiten abschlägigen Decreto die Parteyen und Advokaten auch wohl die Prokuratoren, gestalten Umständen nach, ernstlich gestraft, und diese Strafe bei einem weitern abschlägigen Decreto nach Befund erhöht — eine dritte neue Supplikation oder Ausführung pro obtinendis processibus aber

H.)

H.) gänzlich und ein für allemal verboten, abgestellt, und nicht angenommen — auch

I.) bei den verstatteten neuen Vorstellungen die Weitläuftigkeit der Schriften, und weitwendige Allegationen, ohnehin bekannten Gesetzen nach, alles Ernstes untersagt — sofort

K.) über das Vorstehende ein gemeiner Bescheid zu vorläufiger Bekanntmachung und demnächstiger genauer Nachachtung verfaßt, und in Audientia eröfnet werden solle.

L.) Die wirkliche Bestimmung der ad G. bemerkten Strafen wäre nach Befund der Umstände, Ungrund, Unerheblichkeit oder Frivolität der neuen Deduktionen, dem Ermessen des Referenten et Senatus in den vorkommenden Sachen jederzeit zu überlassen — auch

M.) von dem Effectu suspensivo bei den neuen Supplicationen post denegatos processus in dem G. B. ganz zu abstrahiren, nud nur ad Protocollum der Schluß festzusetzen, daß bei dem ersten ergreifenden Remedio novae supplicationis wegen des zu verstatten —

ten – oder nicht zu verstattenden Effectus suspensivi alles nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch in Verfolge vorstehender Conclusorum dem legalen Ermessen des Referenten und Senats lediglich zu überlassen. Bei der zweiten neuen Vorstellung hingegen in der Regel der Effectus suspensivus nicht Platz zu greifen hätte; doch wenn solche in der bestimmten Frist wirklich eingebracht worden, dann nur von des Referentis Vortrage und Entscheidung des Senats abhängen solle, ob besagter Effectus zu verstatten wäre.

N.) Sey der G. B. auf die Appellationssachen zu richten, von den Causis citationum et mandatorum aber zu abstrahiren, wegen welcher letztern des bei dem Alten seyn verbleiben hätte. Imgleichen

O.) ad Protocollum fest zu setzen, daß unter vorhergehenden concludirten Punkten jene Fälle nicht begriffen, noch gemeint, in welchen man nach Abschlagung der Prozesse zu derselben Erhaltung förmlich pro restitutione in integrum ex Documentis noviter repertis prius non cognitis einkömmt; in diesen Fällen

len bleibe den jedesmaligen Referenten und dazu gehörigem Senate, das Rechtliche nach Gesetz und Ordnung zu verfügen, anheim gestellt.

Endlich ist noch ferner per majora beschlossen, daß

28.) in den jedem Turnario, nach seinem in judicialibus geendigten turno, zu Expedirung der recurrentium zugelegten 4 Tagen auch kleine in solcher Zeit zu beendigende — und in Senatu ordinario ohne Zuziehung aus einem andern Senate abgemacht werden könnende Restitutionssachen — imgleichen, in Ermanglung der recurrentium, andere kleine zur Vornahme geeigenschaftete Definitivsachen vorgebracht, und ausgemacht werden können.

29.) Daß all jene Vorkehrungen, so in gegenwärtigen Conclusis neuerlich für gut befunden und beschlossen worden, zwar nur provisorisch seyen, und einsweilen zur Ausübung gebracht, und bis zu anderweiter Kaiserl. Majestät und des Reichs allerhöchst und höchster Verordnung in Vollzug gesezt, jedoch an allerhöchst und Höchstdieselbe allerunterthänigst und gehorsamst angezeigt, und zur gutfindenden Genehmigung oder sonstiger Verfügung schuldigst vorgelegt werden sollen.

Be-

Bemerkungen über obige kammergerichtliche Schlüsse vom 14. Febr. 1785.

Ad Concl 1.) „**Daß in keine Aenderung der „zur Erörterung der Extrajudicialsachen „bestimmten Zeit einzugehen sey.**“

Die Kammergerichtsprokuratoren sind in ihrer mehr erwähnten Vorstellung, worauf obige provisorische Verfügungen gefolgt sind, §. 4. (a) der Meinung, daß die durch den V. S. vom 24. Jän. 1776. erfolgte Verlegung der Extrajudicialsachen auf den Montag und Dienstag als Mitursache der geminderten Beförderung anzusehen, und dem vorigen System vor dem jetzigen der Vorzug zu geben sey.

Auf welche Gründe ist diese Meinung gebaut? — An sich hat die ältere Verfassung, die der Vornahme der Extrajudicialien täglich eine Stunde widmete, vor der jetzigen, die hierzu in der Woche zwei ganze Sessionen bestimmt, keine Vorzüge, im Gegentheil bringt leztere vor jener wesentlichen Vortheil, der in **Brandis Geschichte der innern**

C Ver-

(a) vid. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtl. Verfassung. B. II. S. 243.

Verfassung des R. G. S. 161. auseinander gesezt ist.

Indessen ist doch der Grund, der in oben erwähnter Vorstellung der Kammergerichtsprokuratoren auch nur allein angeführt ist, weil nämlich die jetzigen zur Vornahme der Extrajudicialsachen allein bestimmten Tage durch Kammerferien und Postfesta nicht selten verschlungen werden, zumal wenn man die auf Extrajudicialtage gehaltene allenfallsige Plena mit in Anschlag bringt, nicht ganz zu miskennen.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die durch Kammerfeiern verschlungene Extrajudicialzeit jedesmal ersezt, und dadurch der Nachtheil, den nunmehr die Feiertage, wenn sie auf den Montag und Dienstag fallen, hervorbringen, daß nämlich alsdann die Beförderung der Extrajudicialsachen für die ganze Woche aufhört, gehoben werden mögte. Versammlungen im vollen Rathe aber sollten auf Extrajudicialtage nie gehalten werden.

Gleichwohl werden unglücklicher Weise gerade, wenn ganze Tage darauf gehen sollen, lieber die Extrajudicial — als Judicialtage zum Opfer bestimmt. Da erstere, so zu sagen, für kostbarer zu halten sind, als lez-

tere; so sollte der Fall ehender umgekehrt seyn. Im Grunde aber sollte weder das eine noch das andere geschehen.

Kein gerichtlicher – eben so wenig ein aussergerichtlicher Tag – ohne die größte Nothwendigkeit keine Stunde, viel weniger ein ganzer Rathstag, und noch viel weniger 2 bis 3 aufeinander folgende Rathstage hätten nie zu Versammlungen im vollen Rathe angewendet werden sollen, und sollten in Zukunft nie dazu verwendet werden. Aeltere und neuere Gesetze eifern hiewider, und verordnen zu Plenis ausserordentliche Sitzungen (b). Dem ungeachtet könnte ich eine Menge Beispiele anführen, die Praxin in regula contrariam beurkunden. Sed quid morar exemplis, quorum me turba fatigat? – In den Regensburger Anzeigen, **Haasischen** Schriften, und anderen ist bei Gelegenheit schon mehrmal über diesen Text commentirt worden. Doch muß man dabei auch nicht vergessen, daß die Plena zu Zeiten wirklich in ausserordentlichen Stunden gehalten werden, welches noch ganz neuerlich geschehen ist.

(b) B. M. von 1577. §. 4. – von 1595, §. 5. – von 1600, §. 18. E. der K. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 4. B. A. v. 1713. §. 17. B. S. vom 15. Jän. 1776.

Wenn ferner die zur Vornahme der Extrajudicialien bestimmte Zeit zu Judicialsachen verwendet wird: So dürfte der Ersatz niemals unterbleiben. Gemeiniglich ist man auch hierauf bedacht, wenn nämlich die Extrajudicialtage vorsäzlich zu Judicialsessionen gemacht worden sind, welches öfters aus den besten Gründen zu geschehen pflegt.

Ich sage **vorsäzlich**, denn nicht selten ergiebt sich der Fall, daß ein guter — ja oft der größte Theil der zu Extrajudicialsachen bestimmten Zeit von ungefähr, und gleichsam wider Willen, anders verwendet wird; und in dem Falle wird an keinen Ersatz gedacht.

Die Sache trägt sich z. B. so zu: Der Referens in einer Judicialsache, die den Samstag zu Ende gegangen ist, bringt den folgenden Montag das Urtheil, und legt es zum adjustiren vor. Gemeiniglich soll alsdann zwar ein- oder der andere Herr, der mehrere fertige Extrajudicialvorträge hinter sich hat, dagegen erinnern, daß man das doch lieber bis auf den Mittwoch um die Zeit zu den Judicialsachen nicht zu verlieren, anstehen lassen möge. Auf die Antwort jedoch, daß die Sache in einem Augenblick gethan seyn werde, läßt man sich sodann die Adjustirung des Urtheils gefallen, und — so soll

immer

immer in der Hoffnung gar bald fertig zu werden, angefangen, und fast immer mit dem gegentheiligen Erfolg geschlossen werden. Oft klingt einem ein Wort übel, welches einem andern gefällt; der schlägt dies vor, jener das, und am Ende macht ein anderer gar eine ganz neue Construction; kurz bis das Urtheil endlich eine von allen Seiten gut gefundene Stimmung erhalten hat, geht nicht selten ein großer Theil der für Extrajudicialsachen bestimmten Zeit verloren, wo an keinen Ersatz gedacht wird.

Die solchergestalt der Beförderung der Extrajudicialsachen entgangene Stunden sollten entweder ersetzt, oder deren Verwendung zu anderen Dingen durchaus nicht zugelassen, vielmehr die ohnehin nicht erkleckliche Extrajudicialzeit auf das Pünktlichste gewissenhaft eingehalten werden.

Ad Concl. 2.) „**Daß die schriftliche Relationen in Extrajudicialsachen verbleiben sollen.**"

Dieses Conclusum hat, wie das erstere, seinen Bezug auf die von den Prokuratoren übergebene Vorstellung, worinn §. 4. die durch den V. S. vom 4. Dez. 1767. einge-

geführte schriftliche Referirart in Extrajudialsachen für schädlich gehalten, und dem ehemaligen Verlesen der Vorzug gegeben wird.

Ich will diese Angabe etwas umständlich untersuchen.

Im allgemeinen steht den schriftlichen Vorträgen entgegen:

A.) Daß die Parteyen aus ihren Handlungen, und nicht aus deren Extrakt gerichtet seyn wollen, da sie sonst einen Auszug ihrer Schriften mit Ersparrung des Geldes selbst übergeben würden, wenn ihnen ein solcher Auszug befriedigend genug wäre.

B.) Daß der Extrakt immer das nicht sey, was die Schrift ist. Daß jener die Arbeit des Referenten, und diese die Arbeit der Partey oder ihres Advokaten sey;

C.) Daß einem Referenten, er sey auch so geschickt und so gewissenhaft als er wolle, dennoch widerfahren könne, daß ihm entweder ein Umstand entgehe, oder nicht achtbar vorkomme, auf welchem das Gewicht der Sache beruhe, und daß daher den Parteyen das Recht auf die vollständige Verlesung ihrer Schrif-

Schriften so lange nicht benommen werden könne, als dieses die Noth nicht unumgänglich erheische.

D.) Daß dieser Fall zwar bei den Judicialakten eintrete, bey den Extrajudicialsachen aber in der Regel nicht vorhanden sey, daher dann in Ansehung ersterer die ursprüngliche Verfassung alle Acta in extenso zu verlesen auch nicht lange bestanden, sondern gar bald deren schriftliche Relationen eingeführt worden, bei den Extrajudicialsachen hingegen die Verlesung der Schriften selbst bis zur Zeit der letzten Visitation beibehalten worden sey; daß

E.) lezteres eine erhebliche Ursache gehabt haben müße, da es sonst in einem hingegangen seyn würde, bei der mit den Judicialvorträgen gemachten Aenderung mit den Extrajudicialibus das nämliche zu thun; und daß endlich

F.) diese Ursache keinen andern, als den oben angeführten Grund, nämlich die Obliegenheit, die Handlungen, so lange es thunlich, in extenso zu verlesen, gehabt haben könne.

Dieses alles aber gehört eigentlich nicht hieher, da von dem Recht der Parteyen hier

 die

die Frage nicht ist, so wie auch eine weitere Betrachtung, daß durch die Verfertigung schriftlicher Relationen in Extrajudicialibus der Ausarbeitung der Judicialsachen die Zeit entzogen werde, hier nicht anwendbar ist.

Gleichwohl will ich am Ende jeden Punkt annoch kürzlich beantworten, vorerst aber die eigentliche Frage, worauf es hier ankömmt, ob nämlich die schriftliche Referirart in Extrajudicialsachen deren Beförderung schädlich oder nützlich sey? untersuchen.

Der Satz: Ein Extrakt kann eher verlesen werden, als der ganze Aktenstock hat zwar seine Richtigkeit; doch muß ein Unterschied gemacht werden unter Akten und Akten. Die kammergerichtlichen Judicialstöcke zählen gemeiniglich, ausser dem daß Appellationssachen noch die Akten voriger Instanzien begreifen, Sex- und nicht selten Octuplicas, ohne noch der übrigen nicht legaliter getauften Schriften zu gedenken, die nebenher zu den Akten gebracht werden. Hierdurch, auch der in den Handlungen selbst oft gebrauchten Weitläuftigkeit wegen, und ferner aus Ursache der fast wider jedes Definitivurtel eingelegten Restitutionsmittel, erwachsen die gerichtlichen Akten zu ungeheuern Convolutis, deren Verlesung inter impossibilitates

tes morales gehören würde. Hingegen sind die aussergerichtliche Schriften um Erlangung der Processe, weil in solchen noch nicht gestritten — unr das Factum erzählt — und das Recht aus diesen hergeleitet wird, in der Regel (und von dieser müßte geschlossen werden) nicht gleich weitschichtig, und bestehen nur in einer und gemeiniglich mäßigen Schrift. Ein gleiches gilt von den Supplicis pro documento denegatorum processuum, die zwar gewöhnlich, doch auch nicht immer, übergeben werden. Diese Schriften könnten ohne Zeitverlust verlesen werden. Der alleinige Unterschied zwischen der ältern und jetzigen Referirart begreift auch nur allein den Extrakt dieser Schriften, da meistens die Beilagen heute eben sowohl als vorhin in extenso verlesen werden. Oft lassen die Votanten, nebst der Anhörung des Extrakts, wo nicht den ganzen Libell, doch große passus daraus, wiederholen, und es wird hierdurch statt der Beförderung ein neuer Aufenthalt verursacht. Das wäre ungefähr alles, was sich zu Gunsten der Vorstellung der Prokuratoren sagen ließ, um die schriftliche Extrajudicialrelationen für schädlich auszugeben.

Die Gründe, welche den Gegensatz, daß sie nützlich seyen, darthun, sind in des Hrn.

 von

von Balemanns Anmerkungen über die Visit. Schlüsse S. 403. aufgestellt, und ich will sie in einem Auszuge obigen entgegen setzen.

Die Bestellung eines Referenten führt mit sich, daß er zu Hause die Akten lese, erwäge, und den daraus eingeleiteten Bericht in dem Senat ablege. Diese Art des Vortrags eines vorher vorbereiteten Referenten ist von einem aus dem Stegreife gemachten Voto sowol in Betrachtung der geschwindern als auch gründlichen und richtigern Expedition merklich unterschieden. Der Endzweck eines Referenten wird verfehlt, wenn er zur Zeit der Deliberation von dem, was er referiren soll, nicht mehr weiß, als die übrigen des Senats, vielmehr durch das Verlesen in demselben zugleich mit den übrigen Mitgliedern sich informiren muß. Diese Art der Deliberation ist ausser dem mit einem großen Zeitverlust verknüpft. Viele unerhebliche Beilagen und die weitläuftigsten Schriften kommen in diese ermüdende Vorlesung, da alles verlesen werden muß, um zu sehen, worauf es in der Sache ankömmt. Wird die Deliberation abgebrochen, und nach einiger Zeit wieder vorgenommen; so muß sie wohl oft wieder von vorne angefangen werden, wenn das Gedächtnis den durch andere Arbeiten

zer=

zerstreuten Mitgliedern untreu geworden ist. Dem aus dem Stegreife geschaffnen Vortrage des Referenten wird es leicht an einer gedrungnen Kürze fehlen. Künftiger Nachricht wegen müßte nun diese aus den verlesenen Akten erholte Relation mit der Meinung des Referenten zum Protokoll kommen, und so würde mit dem ohnehin verbotenen Diktiren viele Zeit verschwendet. Endlich würde es den also veranstalteten Deliberationen an Gelegenheit mangeln, die dabei in Betrachtung zu ziehende Privilegia Statuum und Landesverordnungen nachzuschlagen, und solche mit dem Inhalte der Akten zu vergleichen. Bei den ohnehin gesezmäßigen schriftlichen Extrajudicialrelationen fallen aber alle diese Besorgnisse weg.

Wär fühlt nicht, daß diese Gründe, und besonders der große Zeitverlust, welcher nach verlesenen Extrajudicialakten durch das schädliche Diktiren verursacht würde, die vorhergehende, welche ich zu Gunsten der Vorstellung angeführt habe, weit überwiegen? Zumal da der Saz: **Die Extrajudicialstöcke sind gemeiniglich weitläuftig**, dem jezigen schreibseeligen Zeitalter, dem Gewinn der Advokaten, der Streitliebe der Parteyen, und dem jezt herschenden Abschlagungs-Genio mehr angemessen ist, also,

leidet,

leider, der Wahrheit näher kömmt, als der entgegen gesezte: **Sie sind es gemeiniglich nicht**; und da der alleinige, der in erwähnter Vorstellung der Prokuratoren, geäusserten Meinung noch bleibende Grund, wegen der Wiederholungen, prohibiti generis ist, und mit dem id quod fieri non deberet beantwortet werden muß.

Ich will nunmehr auch die oben im Allgemeinen den schriftlichen Vorträgen entgegengesezte Einreden als Scheingründe darstellen.

Ad A.) Die Parteien werden eben so gut aus ihren Handlungen beurtheilt, wenn diese auch nicht verlesen werden, da der Extrakt die Substanz der Handlung ist.

Ad B.) Wenn auch der Extrakt nicht das seyn soll, was die Schrift ist: So kann und darf doch der Unterschied nur darin bestehen, daß leztere ihre unnötige Weitläuftigkeit behält, und ersterer diese abschneidt.

Ad C) Die Besorgnis, daß ein wichtiger Umstand aus dem Extrakt ausbleiben könne, wird durch das Verlesen der Akten nicht beseitigt, sondern nur metamorphosirt, da sich der mögliche Fall eben

eben so denken läßt, daß auch bei der Vorlesung der Schrift ein vielleicht wichtiger Umstand ohne Eindruck bleiben könne, und gehört unter die bekannte Rubricken: Nihil in mundo perfectum; oder auch: Inter duo mala minus est eligendum.

Ad D. E. et F.) Daß die Verlesung der Extrajudicialakten bis zur lezten Visitation beibehalten worden sey, kann theils nicht ganz richtig vorausgesezt werden, und beweist andern theils gar nichts. Lezteres bestätigt sich dadurch, da bekanntlich mehrere Mängel bis zur lezten Visitation beibehalten worden sind; und ersteres bestätigen mehrere Gesetze. Schon der V. A. von 1564., §. 4. will, daß der Referens die ihm zugetheilte Supplikationen mit nach Hause nehmen solle. Das M. V. von 1575, §. 13. untersagt im allgemeinen das Verlesen der Akten; sondern will, daß der Referens aus seinem Extrakte den Vortrag erstatte. Der J. V. A. verordnet §. 65. ausdrücklich, daß die ausgetheilte Suppliken von den Referenten nach Hause genommen werden sollen, um daraus, wo es nöthig, einen Extrakt zu machen. Es könnte daher eher von einer Ausser-

acht-

achtlassung der Gesetze, als von einer Beibehaltung eines durch die Gesetze verbotnen Gebrauchs die Rede seyn.

Der letzte Scheingrund, der durch die Ausarbeitung schriftlicher Relationen in Extrajudicialsachen der Ausarbeitung der Judicialsachen entzogenen Zeit, besteht endlich eben so wenig, wie die Vorhergehenden, da es sowohl in Judicial- als Extrajudicialsachen nur allein an Zeit zum Vortrage, keineswegs aber an Zeit zur Ausarbeitung mangelt, und da die schriftlichen aussergerichtlichen Vorträge unumgänglich nothwendig sind.

Ad Concl. 3.) „**Es solle dabei verbleiben,** „**daß,** ***Causae extrajudiciales immediatorum*** „**unter sechs Votanten vorzunehmen** „**wären, ohne daß darüber von einem** „**anderweiten Antrage in einem Be-** „**richte an Kaiserl. Majestät und das** „**Reich Erwähnung zu machen sey.**“

Weiter unten ist in den kammergerichtlichen Schlüssen die provisorische Verfügung getroffen, daß auf einen der Extrajudicialtage sich jeder ganze Senat theilen, und in seiner

seiner Abtheilung, deren jede die gesezmäßige Zahl Beisitzer begreift, Extrajudicialia vornehmen solle.

Solchergestalt wird, statt, daß bisher gedachte Sachen nur an 3 Orten erörtert wurden, nunmehr an 6 Stellen in diesem Fache gearbeitet, mithin ist in Zukunft auf den hierzu bestimmten Tag die Beförderung verdoppelt, und es können alsdann gerade noch einmal so viel Sachen, als bisher geschehen, erörtert werden.

Natürlich und bestens gegründet ist hierbei der Wunsch, daß diese gute Wirkung nicht allein auf den einen Extrajudicialtag in der Woche eingeschränkt, sondern auf beide erstreckt werden mögte.

Dem Kammergerichte waren aber hierin die Hände gebunden. Nur bei Causis privatorum, weil diese von 4 Beisitzern erörtert werden, konnte die Theilung Plaz greifen, bei Causis extrajudicialibus Immediatorum aber nicht.

Zur Erörterung der lezteren wurde der Montag, für erstere der Dienstag bestimmt; und diesem Tag allein konnte das Kammergericht die doppelte Beförderung zuweisen.

In

In Ansehung jener Extrajudicialsachen, die Unmittelbare angehen, dürfte die klare Vorschrift des R. S. von 1775, daß diese nicht anders als unter 6 Beisitzern vorgenommen werden sollten; so wenig ausser Augen gesezt werden, daß von einer hierwegen provisorie zu treffenden Aenderung, die ausser den Grenzen der kammergerichtlichen Macht lag, die Frage gar nicht seyn konnte.

Obiges Conclusum darf daher auch dahin nicht ausgedeutet werden. Es bezielt wahrscheinlich weiter nichts, als daß der Vorschlag einer hierwegen an Kaiserl. Majestät und das Reich zu richtenden, Vorstellung ohne Beifall geblieben ist. Besorgnisse einer vielleicht zu befürchtenden misfälligen Aufnahme mögen den genommenen Bedenklichkeiten zum Grunde gedient haben.

Indessen läßt sich der große Vortheil, welcher der Justizbeförderung dadurch zukäme, wenn die höchsten Stände sich in ihren Extrajudicialsachen gleich andern mit 4 Urtheilern begnügen würden, nicht lebhaft genug schildern. Sie hätten dabei nicht den geringsten Schaden, vielmehr Gewinnst. (a)

Freilich

(a) Haas Etwas über den kammergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 13. May 1785. rc. Th. 1. S. 347.

Freilich müssen die reichsständische Sachen, welche gemeiniglich wichtigere Gegenstände betreffen, als jene der Privatpersonen, auf das sorgfältigste erwogen werden. Wird aber eine sorgfältigere Prüfung gerade durch die mehrere Zahl der Beisitzer erwirkt? — Ich glaube nicht, antwortet **Brandis** a. a. O. §. 48, ohne jedoch die Gründe, worauf diese Meinung gebaut ist, anzuführen.

Sie liegen aber nichts weniger als im Dunkeln. Auf den Montag, wo Immediatsachen unter sechs Herrn erörtert werden wird, so oft eine neue Sache vorkömmt, ein neuer Senat formirt. Zwei Mitglieder werden entlassen, und zwei andere treten an deren Stelle. Bringen die Referenten kleine Sachen, die bald zu Ende sind; so geht diese Umwechselung oft 5 bis 6mal vor sich. Die Herren sind alsdann beständig auf der Reise hin und her, und die Thüre ist in einer steten Bewegung. Bei dieser Unruhe, und einer Zahl von sechs Beisitzern, denen nicht selten noch die Uiberschießende, wenn auf den Bescheidtisch nichts zu thun ist, als Zuschauer zugesellt sind, müssen Zerstreuungen weit eher eintreten, als unter vier Beisitzern, die beständig ruhig beisammen bleiben, und die Arbeit ununterbrochen fortsetzen. Eine größere Versammlung ist fremden Einstreuungen

weit mehr ausgesezt, als eine kleinere. Bei dem in einer Session oft wiederholten Ein- und Austreten geht eine geraume Zwischenzeit für die Justiz unwiederbringlich verloren.

Alles dieses wird durch die Erfahrung recht handgreiflich bestätigt, da auf den Diens-tag in jeder Abtheilung immer mehr geschieht, als auf den Montag im ganzen Senate.

Wie sehr wäre daher ein Rückgang auf die alte Verfassung zu wünschen. Von Anbeginn des Gerichts bis auf die neueste Zeiten war sonst kein Unterschied; und das alte publicistische Axioma: Status Imperii in Causis justitiae utuntur jure privatorum, diente unserer deutschen Verfassung zur besondern Zierde (a) Schon um deswillen, um dieses aufrecht zu erhalten, auch ohne des großen Vortheils zu gedenken, der der Beförderung dadurch zukäme, steht von unsern höchsten Ständen zu erwarten, daß sie von dem neuerlich erworbenen Vorzuge freiwillig abstehen, und sich gleich anderen mit vier Urtheilern begnügen werden. Man kann sich dieser Hoffnung mit desto größerm Fuge schmeicheln, als aus den Reichstags-Berathschlagungen zur Errichtung des R. S. von

1775.

(a) Haas a. a O. S. 348.

1775, zu ersehen ist, daß mehrere höchste Reichsstände selbst es schon damals für räthlicher gehalten haben, hierin bei dem alten Herkommen zu behaaren, und das Kammergericht in drei Judicial- und sechs Extrajudicialsenate zu vertheilen.

Ad Concl. 4.) „**Die überschießende Herren** „*Assessores* **wären nicht anders als am** „**Bescheidtische und zu Besorgung der** „**dahin nach Gesetz und Ordnung auch** „**in Verfolg der** *Conclusorum Pleni* **gehörigen Sachen zu gebrauchen.**"

Non tam bene cum rebus humanis agitur, ut meliora pluribus placeant.

Erwähntes 4tes Conclusum enhält also die traurige Wahrheit, daß die in Vorschlag gekommene, den überschießenden Beisitzern ausser den alleinigen Bescheidtischsachen, welche keine hinlängliche Beschäftigung verschaffen, weiters zugedachte Erörterung der Extrajudicialsachen durch die Mehrheit der Stimmen nicht beliebt — und daher alle Hoffnung **erklecklicher** provisorischer Verbesserungen, in Ansehung der geminderten Beförderung der Extrajudicialien vereitelt, und in **ein bedauernswürdiges Nichts verwandelt worden** sey.

Ich sage hiermit nicht zu viel: die **hauptsächlichsten** Verbesserungsvorschläge waren,

1tens die zu der Vornahme der Extrajudicialien bestimmten Seßionen zu vermehren, und

2tens die in den ordentlichen Senaten überschießende Beisitzer mit Erörterung der Extrajudicialien zu beschäftigen;

wie solches **Brandis**, der aus guten Quellen geschöpft zu haben scheint, *a. a. O.* §. 46, S. 157. ausdrücklich anführt.

Keines von beiden aber ist geschehen. Da also die **hauptsächlichsten** Verbesserungsvorschläge nicht durchgegangen sind: so ist auch das Ziel **erklecklicher** provisorischer Verbesserungen **im hauptsächlichsten** verfehlt.

Sed nemo desperet meliora lapsis. Wir haben nunmehr die Erfüllung gerechter Wünsche von der gesezgebenden Macht selbst zu erwarten.

In dem wegen obiger Conclusorum an Kaiserl. Majestät den 21 März 1785 erlassenen kammergerichtlichen Berichten (a) heißt es

(a) vid. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtl. Verfassung B. II. S. 271.

es ausdrücklich: „Wir haben es nun zwar „nicht gewagt, die an den Judicialtagen, „oder auch dann, wann unmittelbare be„treffende Sachen vorgetragen werden, in „den drei Senaten überschießende 7 Beisi„zer zu einer andern als im Gesetze vorge„schriebenen Bestimmung, dem Bescheidti„sche nämlich anzuwenden, so erspieslich „und justizbeförderlich wir es auch „unsers Orts ansehen, wenn unser „mehrmals gewagter Antrag, die„selbe zusammen zu stoßen, und we„nigstens mit Extrajudicialien zu „beschäftigen, allergnädigsten Bei„fall finden sollte.“

Das gebe der Himmel, dann dieses allein ist die einzige wahre Verbesserung, die alle übrigen bei weitem überwiegt, und ohne die kein eigentliches Heil zu hoffen steht.

Die Theilung der Senate bei Erörterung der Extrajudicialsachen ist lange nicht so erspieslich. Bleibt gar nur der einzige Dienstag dazu bestimmt; so ist sie es noch weniger. Dieser wird durch Ferien, Feier- oder Nachfeiertage oft verschlungen. Zwar geschieht dies z. B. in dem 1785ten Jahre nur 17mal, und es blieben nach Abzug der Zeit, wo die neuern Conclusa noch nicht zu Stand

 ge-

gebracht waren, 29 Dienstage, oder auch noch einige mehr, übrig. Die Theilung könnte daher oft genug Platz greifen. Läßt sich aber ein Herr entschuldigen; so fällt sie in dessen Senate weg. Vielleicht geschieht dies nicht selten, vielleicht oft in mehrern Senaten zugleich (a)? Kömmt sie denn auch zu Stande; so wird oft, ehe sie wirklich vor sich geht, zur Beendigung einer den Montag nicht ganz ausgegangenen unmittelbaren Sache, oder durch andere Zufälle, ein guter Theil der Zeit darauf gehen, ohne daß an einen Ersatz gedacht wird. Kurz die Theilung der Senate ist kein erkleckliches Mittel.

Die Uiberschießenden müssen darbei mit Extrajudicialsachen beschäftiget seyn. Dies ist der Hauptpunkt, wodurch eine wahre Beförderung erzielt werden kann, die nicht allein auf einen einzelnen Tag in der Woche, der zumal noch so oft unbenuzt bleibt, eingeschränkt ist, sondern auf jeden für den Rathsgang bestimmten Judicialtag ihre gesegnete Wirkung bringen würde.

Ganz

(a) Zuverläßiger Nachricht zu Folge ist die Theilung in erwähntem Jahre 1785 im III. Senate nur 8mal, im ersten jedoch 17mal, und im zweiten Senate 15mal zu Stand gekommen.

Ganz ohne Bedenken hätte das Kammergericht diese in dem eben erwähnten neuern Berichte von ihm selbst für so ersprieslich und justitzbeförderlich angegebene Einrichtung alsbald provisorie treffen können. Man kann sogar allerdings behaupten, daß sie in dem R. S. von 1775. Art. 21. selbst vorgeschrieben sey. Ich habe dies in dem 1ten Hefte S. 63. Note Z. schon kürzlich bemerklich gemacht, und will auch izt noch lieber hierauf bestehen, als daß ich zugeben sollte, daß sich der erwähnte R. S. in Artic. 20 und 21 selbst widerspreche, oder daß lezterer aus einer irrigen Verwechslung des Bescheidraths mit dem Bescheidtisch (welchen Irrtum der Hr. Hofrath Haas cit. l. §. 186. Nota B. annimmt, und mich mit demselben widerlegt) entsprungen sey. Ohne daher Wiederholungen zu machen, will ich meiner dortigen Behauptungen hier noch mit einigen Zusäzen gedenken.

Der Artic. 21. des R. S. von 1775 stellt die K. G. O. Th. 1. Tit. 10, §. 15 zur Richtschnur dar, worinn die Bestimmung des aus dem überschießenden formirten Bescheidraths enthalten ist. Erwähnter Articulus selbst bedient sich des Ausdrucks **Bescheidrath**. Seine Verfügungen stimmen mit diesen Ausdrucke überein. Selbst

 die

die Worte sind aus jenem alten Gesetze genommen, das offenbar den Bescheidrath aufstellt.

Freilich läßt sich aus mehreren Votis der Reichsversammlung die Besorgniß schöpfen, daß man diese Meinung wirklich nicht gehabt habe. Sie liegt aber einmal in dem Art 21. mit dürren Worten; und das Kammergericht wäre dadurch genug geschüzt. Im Grunde würde, wenn dasselbe, die im Berichte von 1785 so gepriesene Beschäftigung der Uiberschiessenden mit Extraktjudicialsachen alsbald provisorie ins Werk zu setzen, keinen Anstand genommen hätte, nichts anders geschehen, als daß die Vorschrift des Artic. 21. befolgt würde.

Der vorhergehende Artic. 20. des R. S. von 1775 steht damit keineswegs in Widerspruch. Nach den kammergerichtlichen Conclusis von 1782 auf erwähnten Reichsschluß machen sie freilich Gegensätze aus, und wären nicht zu vereinigen. Hier heißt es ad Artic 20: „Daß Sabbatin- und Extrajudicialsachen **nur allein** in den drei „festgesetzten Senaten vorzunehmen wären." Dieses schließt deren Vornahme ausser den 3 Senaten absolute aus; und dann muß nothwendiger Weiße der folgende Art. 21.

der

der den zu deren Erörterung auch bestimmten Bescheidrath aufstellt, mit dem vorhergehenden im Widerspruch stehen.

Die Vorschrift des Reichsschlußes selbst aber läßt sich vereinigen. Der Art. 20 verweißt Sabbatin- und Extrajudicialsachen an die beständige Senate; der Artic. 21 erlaubt deren Erörterung auch im Bescheidrathe. Beides kann zusammen bestehen, weil erstere Vorschrift die zweite nicht ausschließt, da das entscheidende **nur**, welches ein alleiniger Zusatz des kammergerichtlichen Conclusi ist, in dem Art 20 selbst nirgends vorkömmt.

Von erwähnten Conclusis von 1782. gieng das Kammergericht in andern Punkt ab (a); warum nicht auch zugleich in diesem? —

Hier war ja nur davon die Rede, daß die Beisitzere, statt vorhin der Bequemlichkeit in ihren Wohnungen pflegen zu können,

(a) Auch ohne eine ausdrückliche Abweichung werden ja manche Punkte der kammergerichtlichen Schlüsse von 1782. schon vom Anfange an bis jezt nicht beobachtet; wie dann z. B. von allem dem, was ad Art. I. Num. 3. ad Art. 6 Num. 3, 19, 20, 21, 26, ad Art. 22 und andern beschlossen worden, wirklich beinahe gar nichts gehalten wird.

nunmehr auf der Kammer bleiben, und durch Erörterung der Extrajudicialsachen die Justitz befördern sollten.

Eine solche provisorische Veranstaltung, wo sich das Kammergericht selbst mehrere Arbeit auflegt, und dadurch den Hauptzweck der Gesetze erzielt, kann unmöglich einer misfälligen Aufnahme gewärtig seyn; im Gegentheil wäre auch in dem Falle, daß sie höchsten Orts nicht genehmiget, sondern eine andere Einrichtung beliebt würde, dannoch der guten Absicht wegen das gebührende Lob zu erwarten.

Kein Gedanken einer willkürlichen Justitzverwaltung, auf deren Abschaffung alle Vorschriften, des R. S. von 1775 zielen, kann auch nur von weitem dabei eintreten.

Aus dieser Ursache hat daher auch gedachte Einrichtung, daß die Uiberschießende zusammen treten, und Extrajudicialia vornehmen müßten, selbst noch nach Einlangung erwähnten Gesetzes, im Angesichte und mit Willen der lezten Visitation bestanden, und bis 1782 fortgedauert. Gleichwol war mit dieser Epoche die Befolgung des R. S. von 1775, nach Anweisung des Vis. Concl. vom 15. Jän. 1776, in Ansehung der unver-

veränderlichen Senate und der Beobachtung des Turnus schon verbunden.

Selbst jezt noch in Feriis werden ja die Beisitzer aus allen Senaten zusammen genommen, um die zur Vornahme der Extrajudicialsachen erfoderliche Zahl herauszubringen. Geschieht es daher einmal 6 Wochen lang im Jahre ohne Bedenken, und ohne nachtheilige Folgen; Warum sollte es dann fürs ganze Jahr nicht eintreten dürfen? —

Gewiß Gründe genug, die das Kammergericht geschüzt haben würden, befragte von ihm selbst so sehr geprießene Einrichtung alsbald ins Werk zu setzen. Doch es ist jezt hiervon die Frage nicht mehr. Da es einmal nicht geschehen ist; so bleibt hierbei nichts als der Wunsch übrig, daß es hätte geschehen mögen.

Indessen ist dieses Trost genug, daß der kam̃ergerichtliche Bericht vom 21. März 1785 jene Einrichtung für den hauptsächlichsten Verbesserungspunkt angiebt.

Ist daher wol ein glücklicher Beifall höchsten Orts mit Zuversicht zu erwarten? — Mir schwindelts bei dieser Aussicht. Ich nehme in den Reichstagsberathschlagungen zur Er-

Errichtung des R. S. von 1775 an mehrern Orten die Meinung wahr, daß die Judicialsachen in der Regel von acht Herrn zu erörtern seyen. Bleibt es hierbei; so ist alle Hoffnung mehrerer Beförderung der Extrajudicialsachen vergebens, und selbst die Vorstellung, daß dadurch die Judicialsachen gewinnen würden, getäuscht.

Ich habe dieses in dem 1ten Heft S. 32. — 44 schon umständlich ausgeführt; um daher in keine Wiederholung zu verfallen, so berufe ich mich hierauf (a). Jedoch kann ich nicht umhin mit Uibergehung aller übrigen eines einzigen Grundes noch niemahl zu erwähnen, der für sich allein meine Behauptung zur mathematischen Gewißheit macht.

Eine

(a) Da hier in Ansehung der inzwischen eingetretenen, in den Betrachtungen des Freiherrn von Ompteda über die Materie der Senate des Kaiserl. und Reichs Kammergerichts, Regensburg 1788, im 1ten Stücke S. 106. bis 127 enthaltnen Widerlegung meiner vorhinnigen Ausführung nichts vorkömmt: So muß ich mich hierwegen auf meine Vorrede berufen, worin schon bemerkt ist, warum dieses II. Heft der erst neuerlich herausgekommenen Schriften nicht gedenkt, und allererst in dem nächstens folgenden 3ten Hefte davon Erwähnung geschehen werde.

Eine größere Anzahl Urtheiler braucht längere Zeit, um sich zu vereinigen, als eine kleinere. Die Berathschlagungen würden daher unter acht Beisitzern einen schwerfälligern Gang haben, als unter sechsen; und die natürliche Folge hiervon würde seyn, daß die Anzahl der jährlich zu Stand kommenden Definitivurtheile statt einer gehoften Vermehrung, sich im Gegentheil noch um ein merkliches verringern würde.

Dies ist ein Umstand der gar nicht zu miskennen ist. Gleichwohl will der H. Verfasser des mehrerwähnten **Etwas über den kammergerichtlichen G. B. vom 13. May 1785. Th. 1. §. 197.** darin den größten Schaden des Justizwesens finden, daß bisher zu Definitivsachen nicht 8 Herren zugezogen worden seyen.

Da man einmal den Bescheidrath nicht anerkennen wollte; so war es im Gegentheil viel besser, die überschießende zur Vorbereitung auf künftige Vorträge nach Hause zu dimittiren, als sie in die Judicialsenate zur Hinderung des bessern Fortgangs der Berathschlagungen zu verweisen.

Das Kammergericht ist zwar anfänglich selbst der Meinung gewesen, daß es der Justiz

stitz zuträglich seyn werde, wenn zu Judicialsachen in der Regel 8 Herren zugezogen würden, wie aus dem an Kaiserl. Majestät den 13. Jul. 1776. erstatteten Berichte zu ersehen ist. In dem neuern Berichte vom 21. März 1785 heißt es aber (wie ich schon erwähnt habe) ausdrücklich, **daß es der Justiz am ersprießlichsten und beförderlichsten sey, die auf Judicialtage überschießende 7 Beisitzer *Extrajudicialia* vornehmen zu lassen,** welches wegfällt, wenn die Judicialsachen unter 8 Herren erörtert werden.

Gewiß nicht anders, als aus den triftigsten Gründen hat das Kammergericht hierin seine Meinung geändert, zumal mehrere Abstimmungen bei den Reichstags-Berathschlagungen von 1777. ganz deutlich geäussert haben, daß dem Reichsschluß von 1775. gerade die entgegen gesezte Meinung, daß nämlich 8 Herren zugegen seyn sollten, zum Grunde gelegen.

Leztere aber war auf Ursachen gebaut, die damals freilich die wichtigsten waren, nunmehr hingegen wegfallen.

Es wird dieses aus mehrern, der Errichtung erwähnten Reichsschlusses vorausgegange-

gangenen Abstimmungen der Reichsversamm- lung, und besonders aus dem von Kurbaiern im Jahr 1766. abgelegten Voto (a) recht merklich; wo es heißt: „ Bisher wären „ fast zu jeder Sache neue Referenten und „ Votanten aus allen Senaten bestellt wor- „ den, dergestalt daß viele angefangene wich- „ tige Sachen durch das Ausbleiben eines „ einzigen Assessoris auf viele Jahre zurück- „ gesezt worden. Daher ließen sich Ihre „ Kurfürstliche Durchläucht auch gefallen, „ daß das Collegium Camerale in 2 Se- „ nate getheilt, und hieselbst auch in Ab- „ wesenheit eines oder andern Assessoris al- „ les nach den Majoribus concludirt werde."

Die Meinung, daß mehrere Herren, als es sonst erforderlich wäre, zugegen seyn soll- ten, ist also in der vorher willkürlichen Be- stellung der Senate gegründet. Da konnte sich freilich leicht der Fall ergeben, daß ange- fangene Sachen durch das Ausbleiben eines einzigen Assessors auf mehrere Jahre zurück- gesezt worden. War das Mittel des Nach- lesens unanwendbar, so stunde dieser Fall immer zu befürchten, wenn auch gleich der Abwesende in kurzer Zeit wieder erschien, da während dem andere Sachen angefangen, und

(a) N. St. K. Th. 18. S. 326.

und die Mitglieder in andere Senate verstreut waren. Der Zeitpunkt, sie wieder zusammen zu bringen, wurde dadurch entfernte Aussicht, deren Erfüllung größtentheils von gutem Glück abhienge.

Nunmehr aber bei einmal bestellten beständigen und unveränderlichen Senaten fallen alle diese Besorgnisse weg; und der in eben angeführtem Voto geschilderte Fall kann nie wieder eintreten.

Sobald der Abwesende wieder erscheint und die inzwischen zum Vortrag gekommene Sache, die immer verhältnißmäßig mit dem leicht vorzusehenden kurzen oder längern Aufschub gewählt wird, zu Ende ist, kann in der ausgesetzten Sache alsbald fortgefahren werden, da weiter keine Hinderungsursache vorhanden ist, indem nunmehr die nämlichen Herren unverändert beisammen bleiben.

Da nun dieser Hauptgrund, woraus die Meinung geflossen ist, daß in Regula eine größere Anzahl Urtheiler den Berathschlagungen beiwohnen sollten, damit nämlich die angefangenen Sachen durch das Ausbleiben eines einzigen Assessors auf unbestimmte Zeit und oft Jahre lang nicht zurückgesezt bleiben mögten, seinen Bezug auf die vorige Verfassung

fassung hat, und mit deren Aufhebung allein schon gänzlich entfernt wird: So ist die Folge hiervon natürlich, daß auch der andere Grund, **damit bei Reassumirungen durch nötiges Wiederholen die kostbare Zeit nicht verloren gehe**, der als ein Corollarium des erstern anzusehen ist, mit dessen Beseitigung zugleich größten theils entkräftet werde.

Ist der lange Aufschub, bis die ausgesezten Sachen wieder vorkommen können, bei der jezigen Verfassung nicht so zu befürchten, wie bei der vorigen; so steht auch der Nachtheil der Wiederholungen um so weniger zu erwarten.

In den meisten Fällen findet das Nachlesen statt; und nur der seltenste Fall ist jenem Nachtheil ergeben, welcher durch vorhandene Mittel fast immer beseitigt wird. Doch ich wiederhole nicht, was ich in dem 1ten Heft S. 32 und folgg. umständlich ausgeführt habe.

Der H. Verfasser des mehr angeführten **Etwas** rc. kann hierin meine Voraussezungen selbst nicht miskennen; und muß §. 193 *Nota a* zugeben, „ **daß alles dieses allerdings** „ **thunlich sey.** (Es ist nicht allein allerdings

dings thunlich; sondern es geschieht bisher wirklich) „die Frage wäre aber nur „alsdenn davon, wenn währender „Relation unter sechs Herren einer „krank würde, denn ausser diesem Fall „würde der Abwesende gar nicht ge„zählt, solange die gesezmäßige Zahl „von sechsen noch übrig wäre, die „ohne ihn fortfahren könnten, wenn „es mit jener Erklärung (daß in der „Regel 8 Votanten beigezogen wer„den sollten) seine Richtigkeit habe."

Zu was aber 8 Votanten, wenn es allerdiengs thunlich ist, den Zweck, warum 8 Herren beigezogen werden sollen, schon unter sechsen zu erreichen, wenn es also thunlich ist, unter 6 Votanten die Justiz eben so gut zu befördern, als unter Achten? —

Die größere Anzahl Beisitzer ist viel zu kostbar, als um sie unnötiger Weise zu Geschäften zu verwenden, die bisher nicht nur eben so gut, sondern mit mehrerer Beförderung, unter wenigern vorgenommen worden sind.

Zu diesen und den übrigen im 1ten Hefte angeführten Bedenklichkeiten gesellen sich noch verschiedene andere, die nicht minder erheblich sind.

Wenn

Wenn in Regula 8 Herren zu den Judicialsachen zugezogen werden sollen; so kann der Bescheidtisch, der durch die jüngsten gemeine Bescheide vom 13 May und 23 Dez. 1785 eine so gute und justizverbesserliche Einrichtung erhalten hat, nicht ferner bestehen.

Der zur Vornahme der Immediatsachen gewidmete eine Extrajudicialtag blieb alsdann hauptsächlich zur Verweisung der Uiberschießenden an den Bescheidtisch bestimmt, und dieser einzige Tag, der freilich vorher nicht einmal erforderlich war, wäre nunmehr, nach der jetzigen neuesten Einrichtung, wo alle Protocolla von Audienz zu Audienz complirt werden, zur Erledigung aller Bescheidtischsachen nicht hinlänglich. Ausserdem ist ja auch unsere Hoffnung darauf gebaut, daß die höchsten Stände sich gleich anderen in ihren Extrajudicialsachen mit 4 Urtheilern begnügen mögten; und dann wären ja in der Regel auf keinen Tag in der Woche Uiberschießende.

Das Kammergericht hat schon in seinem Berichte von 1776, wo es den Vorschlag gethan, daß Judicialsachen in der Regel unter 8 Votanten vorgenommen werden mögten (von dem es aber nunmehr in dem jüngern Berichte wiederholt abgegangen ist) die

daraus entstehende Folge eingesehen, und zugleich darauf angetragen, daß alsdann die Bescheidtischsachen wieder in den Senaten vorkommen, und mit den Interlocutori- und Extrajudicialsachen zugleich erledigt werden müßten.

Wäre es bei den damaligen wenigen Bescheidtischsachen (wenn auf Judicialtage keine Beisitzer mehr überschießen) schon erforderlich gewesen, den Senaten mit deren Vornahme hinderlich zu fallen; so müßte dieses bei den nunmehrigen vielen Bescheidtischsachen um so gewisser eintreten.

Die Verhütung dieses Uibels ist gewiß einer der stärksten Gründe, welcher die Einrichtung, daß Judicialsachen von 8 Beisitzern zu erörtern seyen, misrathet.

Doch ich höre die Einwendung: der Bescheidtisch hört dem ungeachtet auf Judicialtage nicht auf. „**Diejenigen Beisitzer, „die ihren *turnum judicialem* absolvirt „haben, gehen an den Bescheidtisch, „und an deren Stelle treten von sel„bigen wieder andere in die ständi„gen Senate.**" So heißt es in dem oft angeführten **Etwas** rc. **Th.** 1. §. 194. **S.** 338. und dem ungeachtet heißt es eben

da-

daselbst in dem gleich vorhergehenden Spho S. 337. „Kurz, es bleibt dabei: „Judicialsachen sollen von 8 Beisi„zern, und wenn einige abwesend, „oder recusirt sind, alsdann wenig„stens von sechsen entschieden wer„den.“

Wie lassen sich aber diese beide Sätze vereinigen? — Es sollen in der Regel 8 Herren bei Judicialsachen seyn; und doch soll derjenige, der seinen turnum judicialem absolvirt hat, an den Bescheidtisch abtreten. Gilt ersteres; so schließt es das letztere aus: Gilt letzteres; so schließt es das erstere aus, und es müßte alsdann heißen: **Es sollen in der Regel 7 Herren bey Judicialsachen seyn**, zum wenigsten in dem zweiten und dritten Senate, die gerade aus acht Herren bestehen, wären bey keiner Judicialsache alle achte, sondern immer nur sieben, wenn jedesmal derjenige, der abreferirt hat, an den Bescheidtisch abtritt. Damit, daß ein anderer von dem Bescheidtisch statt seiner in den ordentlichen Senat geht, wird der Numerus von achten nicht gefüllt, sondern es bleiben immer nur sieben, da dies eine bloße Umwechslung der jedesmaligen Referenten des nämlichen Senats ist.

Doch der Verstoß ist zu augenfällig, als daß ich nötig hätte, mich mit dessen Berichtigung aufzuhalten. Quandoque bonus dormitat Homerus. Der angeführte Kammeralschriftsteller kann unmöglich lange auf solchen Sätzen beharren. In dem versprochenen 2ten Theil wird er sicher diesen so handgreiflichen Irrtum, der durch den ganzen ersten Theil herscht, und mehrerer Orten, als z. B. §. 186. Nota A. „Nur die sollen in „jedem ständigen Senate **überschießend** „seyn, welche ihre Judicialsachen (unter 8 Votanten — wo sind denn da Uiberschießende)? „abreferirt haben, wiederholt vorkömmt, zu verbessern suchen. (a)

Eben dies ist auch ein wichtiger Grund, der der Erklärung des Art. 20. des R. S. von 1775 auf 8 Votanten entgegen steht, weil bei dieser alsdann nach dem darauf folgenden Art. 21, (der gleichwohl von **Uiberschießenden bei Judicialsachen**, zwar nicht ausdrücklich, jedoch implicite, spricht, da es darin heißt: **vorgemeldete Sachen**, indem dann gerade vorher von **Judicial-** Extrajudicial- und Sabbatin-Sachen zugleich die

(a) Wirklich geschieht dies auf den ersten Blättern des 2ten Theils; so sehr scheint der Herr Verfasser sich gefühlt zu haben.

die Rede war) in dem Reichsschlusse selbst ein Widerspruch entspringt, der aber gänzlich beseitigt bleibt, wenn man demselben nach der Auslegung des Kammergerichts den Sinn zu 6 Votanten bei Judicialsachen unterstellt, wodurch nebst dem großen Vortheil, daß durch die alsdann Uiberschießende die Beförderung der Extrajudicialsachen erzielt werden kann, auch der Bescheidtisch im Gang erhalten wird. Wo im Gegentheil, wenn die Judicialsacheu von 8 Herren erörtert werden sollen, bei den Judicialgeschäften keine Uiberschießende mehr existiren, die Beförderung der Extrajudicialsachen, welche diese zu Stand bringen könnten, aufhört, und der Bescheidtisch eingezogen werden müßte, sohin die B. T. Sachen, nicht ohne Unterbrechung und Störung, wieder in den Senaten vorkommen müßten, und noch, nebst der Hervorbringung dieses großen, durch die cessirende tägliche Beförderung der Extrajudicialsachen, und die alsdann nötige Aufhebung des Bescheidtisches entspringenden Nachtheils, selbst die Judicialsachen im Ganzen hierdurch mehr verlieren als gewinnen — zum wenigsten aus der Zuziehung von 8 Herren nur in den seltensten Fällen einigen (jedoch geringen) Vortheil erhalten würden, welcher geringe Vortheil, bei noch dabei obwaltenden wichtigen Anständen, gegen den durch das System zu 6 Votanten

allenthalben entspringenden Nutzen sicher nicht vorzuziehen ist.

Ich habe bei solchen im 1ten Hefte gezeigten Anständen auch unter andern die große Bedenklichkeit, welche dabei eintritt, wenn eine Judicialsache von 8 Votanten, die andere von 7 und eine andere von sechsen erörtert würde, wo denn jede in einem von dem Ungefähr anders gewählten Fall auch anders hätte ausfallen können, bemerklich gemacht, und den ganz sichern Schluß gezogen, daß es doch gewiß besser sey, wenn hierin durchaus eine Gleichheit (so wie es bisher geschehen ist) beibehalten würde. Hierbei habe ich nun wegen der ungleichen Zahl von 7 Votanten, die aus dem Westphälischen Frieden entsprungene Observanz angeführt, nach welcher die Definitivsachen bisher in gleicher Zahl von Beisitzern (unter sechsen) erörtert worden seyen. Der H. Verfasser des **Etwas** rc. aber will mich hierin Th. 1. §. 193. S. 336. eines großen Irrtums überführen; obschon der allein von mir angeführte Gerichtsbrauch, daß nämlich Definitivsachen von einer gleichen Zahl Urtheiler bisher erörtert worden seyen, unmöglich einem Irrtum ausgesezt seyn kann. Er zieht a. a. O. nach Voraussetzung der bekanntesten Sätze über nötige oder nicht nötige Religionsgleichheit die Schlußfolge:

„ Die

„Die Briefe und Abhandlungen irren sich „demnach sehr, wenn sie pag. 41. dafür„halten, daß nach dem W. F. gar keine De„finitivsache in ungleicher **Religionsan„zahl** könne abgethan werden.“

Es ist aber aus denselben dies Dafürhalten nirgends zu entnehmen. **Seite 53 in der** *Nota S* steht das gerade Gegentheil, und die angezogene S. 41 enthält davon kein Wort; wohl aber, daß die ungleiche Zahl der Urtheiler (**nicht Religionsanzahl**) der aus dem W. F. entsprungenen bisherigen Observanz zuwider wäre, nach welcher keine Definitivsachen von ungleicher Zahl (**nicht Religionsanzahl**, wie im **Etwas** zugesezt ist) bisher erörtert worden sey.

Darin, daß dies Observantiae sey, ist eben so wenig ein Irrtum möglich, als in der a. a. O. ferner hierwegen gemachten Betrachtung, daß sich unter sieben Urtheilern eine Gleichheit der Stimmen, deren jedoch die Gesetze von jeher erwähnen, nie ergeben könnte; es müßte dann die durch den Artic. 15 des R. S. von 1775 gänzlich aufgehobene Vorschrift der K. G. O. Th. 1. Tit. 13 §. 10 für nicht abrogirt gehalten, und eine ähnliche beliebt werden.

Auf die *Conclusa* 5 — 12, die *provisorie* festgesezte Theilung der Senate zur Vornahme der *Causarum extrajudicialium Privatorum* betreffend:

Die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß die Theilung selten zu Stand kömmt. Der freimütige Wunsch, der hierwegen in dem Etwas ꝛc. Th. 1 S. 348 vorkömmt, ist daher natürlich, und jeder Patriot muß denselben mit anstimmen: „**O mögten doch „die Extrajudicialsenate auf die bestimmte Tage genau gehalten — „die Abtheilung durch Entschuldigungen vom Rathsgange nicht oft „lange Zeit verhindert, und solchergestalt jene heilsame provisorische „Verfügung nicht wieder vereitelt „werden!**

Die Theilung ist übrigens in den Conclusis umständlich auseinander gesezt, und **Brandis** hat in seiner **Geschichte der innern Verfassung des Kammergerichts** §. 51 — 55 darüber noch Erläuterungen gegeben. Ich finde darin nebenher verschiedene Gedanken, die mir sehr willkommen sind: z. B. daß die Session nicht gerade mit dem Glockenschlage 12 aufgehoben werden dürfe, wenn nur noch eine kurze Zeit erforderlich ist, um

um eine angefangene Relation zu Ende zu bringen (a); daß der Referent mit dem Verlesen der ganzen Relation den Senat verschonen mögte, wenn die Votanten nach vorgetragenem Facto mit ihm schon über die Erkennung der Processe einverstanden sind, und daß, im Falle der Abwesenheit eines Assessors aus dem 2ten oder 3ten Senate, die fehlende Stelle durch den einen im ersten Senate überzähligen Beisitzer ersezt werden mögte.

Hierbei wäre nun noch ferner sehr zu wünschen, daß

1tens Gemäß der Vorschrift des V. M. von 1576. §. 6, und des J. R. A. §. 77. der Hr. Kammerrichter mit einem Verzeichniß der unexpedirten Supplikationen mit dem bei jeder Rubrick bemerkten Namen des Referenten stets versehen seyn mögte, um es mit den von den Senats Notarien zugleich demselben zu machenden Anzeigen, welche Herren keine Extrajudicialsachen zu haben vorgegeben, zusammen zu halten, und daß

2tens die in Concluso 10 beschlossene Umwechslung analogice auch in dem Fall Platz greifen müsse, wenn in einer Abthei-

(a) Mit unbeschreiblicher Freude bemerke ich hierbei, daß dieß wirklich zu Zeiten geschieht.

theilung sämtliche 4 Mitglieder mit Causis mediatorum nicht versehen, und auch in der Kanzlei keine solche Sachen vorrätig seyn sollten. Alsdann müßte für diesmal einer von denjenigen Herren aus dem andern Theile, wo mehrere sicher damit versehen seyn werden, (dann daß 8 Assessoren zugleich keine Extrajudicialsache inter privatos, die häufiger als die ständische Sachen vorkommen, mehr haben sollten, ist bei der dermaligen allgemeinen Klage über zurückbleibende Extrajudicialsachen, nicht wohl glaublich:) in der andern Abtheilung als Referens auftreten, und statt dessen ein anderer aus der von dem Vortrage der Extrajudicialsachen sonst entblößten Abtheilung in die andere als Votant übergehen.

Ad Conclus. 13.) „Daß es in Ansehung der „Seßionen an gefreiten Tagen zu Expe„dirung der Extrajudicialgeschäfte bei „dem Antrage des Collegialberichts *ad* „*Caesaream Majestatem et Imperium* zu belassen sey.“

Vom Scaevola sagt Macrobius in Saturn. l. 1. c. 16: Scaevola Consultus, quid feriis agendum, respondet, quod praetermissum nocuerit.

Der

Der R. S. von 1775 gebietet Art. 22. daß die gefreite oder aussergerichliche Sachen, wenn die ordentlichen Sessionen zu deren Erledigung nicht hinreichten, in ausserordentlichen Sitzungen erledigt werden sollten. Das Kammergericht hat dieser Vorschrift wegen in seinem an Kaiserl. Majestät und das Reich den 31. Jul. 1782 erstatteten Berichte die Vorstellungen zum Theil wiederholt, welche dasselbe schon der lezten und vorlezten Visitation wegen Entziehung der Postfeste gemacht hat, jedoch sich dabei erboten, wenn ganz vorzüglich gefreite, oder solche Sachen, wo die größte Gefahr auf dem Verzuge hafte, vorkommen sollten, solche auf gefreite Tage vorzunehmen. (a)

Indessen ist darin, daß die Vorschrift des R. S. von 1775 Art. 22 nicht befolgt wird, eine Hauptursache des Rückstandes der Extrajudicialsachen zu suchen. Heil und Seegen daher den ehrwürdigen Stimmen, die (wie aus obigem Concluso abzunehmen ist.) auf dessen Befolgung angetragen haben! — Ein Ludolfischer oder Harprechtischer Geist

(a) Wirklich sind schon einige Sachen bisher auf solche Art befördert worden.

Geist (a) ist ihnen sicher zur Seite gestanden, und hat Beifall gewinkt; bei Wahrnehmung der ermangelnden Majorum aber muß

(a) Bei diesem von seinen Zeitgenossen zulezt fast verkannten großen Namen sey es mir erlaubt, folgendes aus einem öffentlichen Blatte einzurücken; „Wezlar 1783. Hier starb am „25 Okt. der K. G. Assessor Joh. Heinrich „Freih. v. Harprecht im 81ten Jahr seines „Alters. Seine große Gelehrsamkeit in allen „Theilen der Rechtsgelahrtheit, besonders „seine Stärke in der Geschichte und im deut„schen Staatsrechte sind bekannt, und theils „aus seinen Schriften zu ersehen. Aber dies „ist der geringste Theil seiner Verdienste. „Seine unerschütterliche Rechtschaffenheit; „seine Menschenliebe, sein Wohlwollen und „Diensteifer gegen seine Verwandte, Freun„de, und überhaupt gegen seinen Nächsten, „sein Patriotismus, sein brennender Justiz„eifer, sein unermüdeter Fleiß, der im Alter, „so wie in den jüngern Jahren, sich immer „gleich war, werden allen, die ihn kannten, „ewig unvergeßlich und verehrungswürdig „seyn: Er war eine wahre Zierde des Reichs„kammergerichts, um welches er durch die „mit so glücklichem Erfolge viele Jahre ver„waltete Kassedeputation, und sonst durch „seine tiefe Kenntnis dieses höchsten Gerichts, „durch weise Rathschläge, durch unsägliche „Arbeiten seit dem Jahre 1745, wo er As„sessor wurde, hiernächst bei der 9 Jahre „gedauerten lezten Visitation, und sonst bei „unzähligen Gelegenheiten sich unsterbliche „Ver-

muß er in Traurigkeit gehüllt, und schon unfähig seinen ersten Kummer über das 4te Conclusum, wodurch sein bester und vornehmster

---

„ Verdienste erworben hat. Am 22ten Okt. „ besuchte er, nachdem er einige Wochen krank „ gewesen, gegen den Rath der Aerzte, das „ Kammergericht, wurde noch selbigen Abend „ gefährlich krank, sah dem Tode, auf den „ er sich längst gefaßt, und sein Haus und „ Verlassenschaft mit der ihm eigenen Ord„ nung sorgfältig bestellt hatte, mit christli„ chem Muthe gelassen entgegen, und schlum„ merte am 25 Okt. Abends um 6 Uhr zum „ bessern Leben sanft hinüber. Wie sehr wäre „ zu wünschen, daß dieser große Mann einen „ würdigen Biographen hätte! Er kannte „ keine andere Beschäftigung, als Arbeit in „ Kameralsachen, und pflichtmäßige Abwartung „ seines Berufs. Ausserdem war er gleichwohl „ höchst freundschaftlich, verbindlich und dienst„ fertig; und der letzte Praktikant konnte eben „ so leicht zu ihm kommen, als der erste „ fürstliche Rath, wobei er sehr unterhaltend „ und lehrreich war. Wie viele würdige „ Männer sind nicht durch seinen Umgang „ gebildet worden. — Sein Justitzeifer, sein „ Trieb in Beförderung der Rechtssachen war „ unablässig, und sich noch in seinem 80ten „ Jahre ganz gleich wie im 40ten. Es war „ ihm eine wahre Kränkung, wenn nicht so„ viel geschah, als er wünschte, daß geschehe, „ oder nach seiner Meinung geschehen könnte. „ Ohne wahre und schmerzliche Empfindung „ einer Krankheit enthielt er sich nie des

„ Raths.

ster Wunsch durch ebenmäßigen Mangel der mehreren Stimmen vereitelt worden ist, zu besiegen, der abermaligen Täuschung überdrüßig, mit verschlossenem Schmerze entflohen seyn.

Gleichwohl steht dem Verfahren, daß das Kammergericht die Vorschrift des R. S. hierin unbefolgt läßt, verschiedenes zur Seite, welches **Brandis in der Geschichte der innern Verfassung des Kamergerichts** S. 157. bis 159 angeführt hat.

Freilich ist sicher dafür zu halten, daß in angezogenem Art. 22 nur ein ausserordentliches und im Fall der Noth anwendbares Mittel, nicht aber die Meinung, den Assessoren eine ununterbrochene fortdaurende Last aufzubür-

---

„ Rathsgangs, selbst nicht in den großen Fe„ rien. Es ist eine zu Wetzlar gemein be„ kannte Anektode, daß, als er einst wegen „ eines heftigen Catharrs zu Hause bleiben „ mußte, die Aerzte ihm aber Nachmittags „ eine Spazierfarth, um frische Luft einzu„ athmen, vorschlugen, er auf seine schwä„ bische biedere Art antwortete: **Nein das „ thue ich nicht; man könnte sonst mein „ Wegbleiben von der Kammer für eine „ Schulkrankheit halten.** Seinen Tod hat „ er sich dadurch befördert, daß er unpäßlich „ und gegen den Rath der Aerzte, auf die „ Kammer gieng.

würden, und ihnen die kleinere Gerichtsferien gänzlich zu entziehen, begriffen sey. Hieraus folgt aber nicht, daß nur bei einem geringen Rückstande der Extrajudicialien ausserordentliche Sitzungen füglich gehalten werden könnten.

Vors erste ist die von Brandis derhalben gethane Aeusserung (daß nach der jetzigen Verfassung des Gerichts nicht einmal die laufenden vielweniger die rückständige Extrajudicialien expedirt werden könnten, wenn man auch beständig die kleineren Gerichtsferien dazu anwenden wollte) nicht richtig; und wenn sie es wäre, so kann mir doch der daraus auf gänzliche Unterlassung der Extrasessionen gezogene Schluß keineswegs einleuchten.

Wenn z. B. ein Arzt nur allein solche Kranke in die Kur nehmen wollte, die er alsbald kuriren könnte, und andere deswegen abweisen würde, weil die Kur nicht ohne Verlauf langer Zeit vollendet werden könnte, oder wenn er, weil er allen zu helfen nicht im stand ist, seine Kunst aufgeben, und somit keinem helfen wollte: — Jedoch omne simile claudicat; ich gestehe gerne, daß dies Gleichnis nicht anpassent ist, und führe es deswegen nicht aus.

Um aber auf die vorerwähnte Aeusserung des H. Professor **Brandis**, daß selbst die

beständige Anwendung der kleinern Gerichtsferien zur Beseitigung des Rückstands der Extrajudicialsachen nicht erklecken würden, zurückzukommen; so brauch ich, um diese Voraussetzung zu widerlegen, nur allein den Anfang des G. B. v. 13. May 1785 anzuführen. Hier heißt es: „Die Erfahrung „habe bisher gelehrt, daß die in Ansehung „der Extrajudicialien getroffene neue Einrichtung bereits von gutem Erfolg gewesen „sey."

Dieser G. B. ist nur 3 Monate spater, als obige Conclusa. In den Conclusis ist, mit Unterlassung der Extrajudicial-Beschäftigung der Uiberschießenden bei Judicialsachen, die der Beförderung den hauptsächlichsten Schwung hätte geben können, allein die mehrmals erwähnte Theilung beliebt worden. Jedoch hat auch nur diese schon in so kurzer Zeit nach den angeführten gemeinen Bescheid den besten Erfolg gehabt.

Wenn der Rückstand nicht gemindert, und zwar wenn er nicht um einen guten Theil gemindert wäre; so würde gewiß das Gericht selbst sich diesen Ruhm nicht beilegen.

Wie viel Extraseßionen würden daher noch erforderlich seyn, um ihn gänzlich zu min-

mindern? — Würden alle Vierteljahre nur 3 oder auch nur zwei gehalten; so wäre vielleicht hierdurch schon der durch die Theilung das Jahr durch erfolgte Gewinnst beinahe ausgewogen.

Von den vielen Kammerferien könnte man ja leicht achte abgeben, ohne die zur Ausarbeitung der Relationen nötige Zeit zu verlieren, welche immer noch (ungerechnet der selbst auf die Seßionstage übrig bleibenden vielen Stunden) bei ungefähr jährlichen 168 Kammerferien (a) im Uiberfluß vorhanden blieben, und durch die einzigen acht Tage einen gar nicht zu rechnenden Abgang erlitte.

Doch auch dieses geringe Opfer wird nicht erforderlich seyn, wenn nur den bei Judicialsachen Uiberschießenden die Beschäftigung mit Extrajudicialien zugewiesen werden wird.

Ad Concluſ. 14.) „Daß es wegen der vorgeschlagenen Separirung der Formalien von den Materialien bei dem Alten verbleiben solle.“

Schon bei der vorlezten Visitation wurde von dem Kammergerichte in monito 4 seines

 er-

(a) Die Sonn- und Feyertage mitgerechnet.

erstatteten Gutachtens vom 4 Okt. 1712 darauf angetragen, daß die Exceptiones non devolutionis et desertionis und andere, so die Formalia betreffen, in scriptis separatis verhandelt werden mögten, damit solche desto ehender, und nicht praepostere viele Jahre hernach, tota causa principali jam instructa, decidirt werden mögten; auch nicht ehender ad relationem materialium vorzuschreiten, bis vorher de formalibus, besonders puncto fori et qualificationis geurtheilt, wobei jedoch die Eventualexceptionen in causa principali saltem in separatis scriptis producirt werden sollten.

Es fand aber dieser Vorschlag bei der damaligen Visitation keinen Eingang, und nunmehr ist derselbe von dem Kammergerichte selbst durch die Mehrheit der Stimmen verworfen worden.

Unterdessen liegt doch der daraus entspringende Nutzen klar vor Augen: die Exceptiones non devolutionis et desertionis werden deswegen so spat entschieden, weil sie den Hauptschriften dergestalt eingeflochten sind, daß der Referens die ganze weitläuftige Akten gründlich durchlesen und prüfen muß, um daraus dasjenige, was jene Einreden betrift, zusammen zu tragen. Sind sie gegrün-

gründet; so ist seine Mühe und Zeitverlust der in der Hauptsache erworbenen Kenntniß vergebens. Er würde sich hingegen von dem Grunde der verzögerlichen Einreden leichter unterrichten, wenn diese nebst der Hauptsache in abgesönderten Schriften verhandelt würden; und das wäre gerade auch der einzige Weeg, die Sabbatinsachen in Gang zu bringen. Der Proceß bliebe dabei der nämliche, weil die Litisconteſtatio eventualis et exceptiones peremptoriae zu gleicher Zeit bei dem gesetzlichen Praejudicio in dem nämlichen Recesse übergeben werden müßten; und endlich hätten die Parteyen, welche ihren Advokaten die nämlichen Bogen bezahlen, sie mögen die Einreden in die Hauptschriften vermengt, oder besonders vorgetragen haben, hiebei nicht mehr und nicht weniger Kosten, wie sonst.

Das wären die Gründe, welche für den Vorschlag streiten. Gegengründe, die die Majora gelenkt haben mögen, werden ungefähr folgende seyn:

a) Die Advokaten hätten bei der Vervielfältigung der Schriftsätze Gelegenheit die Partheyen in größere Kosten zu setzen.

b) Die Materialia haben nicht selten Einfluß auf die Formalia; und

c) die Gesetze sind über den bisherigen Gerichtsbrauch klar.

Ad A.) Es ist sicher ganz recht aller Orten auf die wenigere oder mehrere Kosten der Parteyen Rüksicht zu nehmen. Wenn diese Rüksicht aber auch zu Zeiten auf die Abschlagung der Processe mitwirken sollte; wenn z. B. solche Betrachtungen gemacht werden sollten: **Man bedenke nur, was die Expedition der Processe kosten würde, was für Kosten im Laufe des Processes, deren das** *Objectum* **nicht werth ist, und wann wird das Definitivurtheil folgen? Es geschieht dem Appellanten wirklich eine Wohlthat, wenn die Sache abgeschlagen wird.** —— Dann weiß ich wirklich nicht, wie ich einer solchen obervormündschaftlichen guten Meinung das Wort sprechen könnte. Heil dem Wohlthäter, der mich mit meinem Gesuche, das ich angelegentlichst erhört wünsche, abweist! — Segen demjenigen, der meine Bitte enthört! Doch ich schweife aus; der Gelegenheitsgedanke kann mir aber um desto eher nachgesehen werden, als ich nicht nötig habe, den hier angeführten Gegengrund wegen der zu befürchtenden mehrern Kosten weiter zu widerlegen, da er oben durch die für die Neuerung angeführten Gründe schon entkräftet ist.

Ad

Ad B.) Est exceptio a Regula; und dann muß der Referens bei der Entscheidung der Formalium die weitläuftige Materialien nur in einzelnen Fällen und Sachen mitdurcharbeiten, statt ihm dieses nach dem bishörigen Gerichtsbrauch in allen Sachen zur Last liegt.

Ad C.) Ist freylich bei provisorischen Verfügungen ein Gegengrund, an sich selbst aber nicht, sobald es an dem ist, daß eine neu vorgeschlagene Veranstaltung besser ist, als die alte.

Ad Concl. 15.) „**Daß es bei den** *Causis personarum Cameralium inter se* **(sie mögen** *gravioris* **oder** *levioris momenti* **seyn) zu belassen, und hierunter noch zur Zeit nichts neues zu verfügen sey.**“

In den Gesetzen kömmt von den Streitsachen der Kammeralen überhaupt weniges vor. Doch heißt es in dem J. R. A. §. 70, daß sie der Ordnung nach, und, so viel möglich, beschleunigt werden sollen. Der R. S. von 1775 erwähnt ihrer gar nicht. Die meisten sind Schuldsachen von wenigem Belange, Erbschaftsirrungen über ein Quantum von 30 fl. Injurienhändel unter geringen

ringen Kammeralen und dergl. Es werden keine förmliche Processe darinn erkannt, sie kommen nicht ad Audientiam, werden nicht reproducirt, sondern bloß per Decreta communicatoria schleunig instruirt, und ohne die sonst erforderliche Formalitäten kurz abgethan.

Aus obigem Concluso ist nun ersichtlich, daß der Vorschlag geschehen ist, diese Sachen dem Bescheidrathe zur Erörterung zuzuweisen; Ferner ersieht man daraus, daß wohl nur allein von solchen Sachen die Rede gewesen sey, die unter alleinigen Kammeralpersonen streitig sind, ausschlüssig derjenigen, wo ein Fremder mitbetheiligt wäre, und daß endlich bei solchen Causis personarum Cameralium inter se noch ein Unterschied unter wichtigen und minderwichtigen Sachen gemacht worden sey, und allenfalls nur leztere dem Bescheidrathe hätten zugewiesen werden wollen.

So wie es überhaupt gut ist, daß erwähnte Sachen in dem Bescheidrathe nicht vorgetragen werden; so ist es noch um so besser, daß obiger Vorschlag mit seinen Modifikationen per majora nicht durchgegangen ist.

Eines

Eines Theils würden dadurch, wenn nur allein Causae Cameralium inter se an den Bescheidrath verwiesen worden wären, sehr viele Sachen weggefallen, und wohl die meisten Ausnahme geblieben seyn; der Zweck also den Uiberschießenden Beschäftigung zu verschaffen, und die ordentlichen Senate von dem Vortrage der Kammeralsachen zu befreien, verfehlt worden seyn; und andern Theils mögte der unter wichtigen und minderwichtigen Sachen gemachte Unterschied zu zeitverderblichen Prädeliberationen oder Anfragen, auch zu Beschwerden der Parteyen die Veranlassung gegeben haben, indem sich über diesen blos relativen Gegenstand ein allgemeines Regulativ nicht leicht festsetzen ließe, da oft eine geringe Summe nach Verhältnis die Stelle eines großen Kapitals vertritt, dessen Verlust oder Gewinnst in einem Falle minderwichtig, in dem andern aber von großer Wichtigkeit seyn kann.

Besser wäre es daher, die Erörterung der Kammeralsachen überhaupt und unbedingt, als mit vorerwähnten Bedingnissen, an den Bescheidrath zu verweisen.

Es scheint um so nötiger zu seyn, denenselben ihren gewissen besondern Ort anzuweisen, als wohl keiner der H. H. Assessoren sei-

nen Judicialturnus mit deren Vortrage gerne absolviren und andere wichtige Sachen zurück-setzen wird, da sie gemeiniglich Bagatellgegenstände betreffen. Gleichwohl giebt es manche, die mit großer Weitläuftigkeit verhandelt sind, und die sich auf Extrajudicialtage gar nicht referiren lassen. Es würde auch ganz unschicklich seyn, wenn öfters zu einer solchen Sache 4, 5, und noch mehrere Extrajudicialtage verwendet, und dadurch alle eigentliche Extrajudicialia zurückgesezt werden sollten. Uiberhaupt aber ist es für die Kammeralen, und diejenigen, die es mit Kammeralen zu thun haben, hart, daß ihnen oftmals wegen wenigen Gulden die Justitz durch die übrige große Sachen aufgehalten werde. Es scheint daher, daß der Bescheidrath hierin die beste Aushilfe seyn könnte.

Dann aber müßte kein Unterschied gemacht werden, ob der Kläger ein Fremder, oder selbst ein Kammeral sey, ob ein wichtiger oder minderwichtiger Gegenstand vorhanden sey, sondern es müßten alle Sachen, die nicht ad Audientiam gekommen, und per Decreta communicatoria instruirt worden sind, an den Bescheidrath verwiesen werden. Will der Fremde an der Abkürzung des Processes und der Instruktion per Decreta communi-

municatoria Theil nehmen, und von dieser Kürze profitiren; so muß ihm auch alles übrige Recht seyn. Actor sequitur forum rei. Die Sachen sind ohnehin meistens von keiner Bedeutung, und die Kläger sind zu frieden, wenn sie nur je eher je lieber zu ihrem Rechte kommen. Ist aber eine Sache von Wichtigkeit und der Kläger will gerne Kosten und Aufenthalt haben; so mag er förmliche Processe ausbringen, in der Kanzlei expediren lassen, und reproduciren, so geht alsdann alles seinen Gang, und die Sache gehört in die ordentlichen Senate? Wollte man solche Sachen, wo ein Fremder z. B. ein Wezlarscher Burger puncto debiti Actor ist, von dem Bescheidrathe ausnehmen, so würden sehr viele wegfallen. Hierdurch nun, wenn alle Kammeralsachen an den Bescheidrath verwiesen würden, gäbe es für die Uiberschießende allda Beschäftigung, und die ordentlichen Senate blieben zum Besten anderer Sachen, von deren Vortrage befreit. Gründe genug, um die Erörterung der Kammeralsachen an den Bescheidrath zu verweisen.

Gleichwohl aber ist es räthlicher, daß dieser Vorschlag unterbleibe, weil der Bescheidrath erstlich seiner Natur nach hierzu nicht geeigenschaftet ist; und weil es 2tens nicht immer thunlich seyn wird, die Kammeralsachen alldort vorzubringen. Ich rede von der

end=

endlichen Endscheidung der Kammeralsachen, dann von deren Instruktion und darin zu ertheilenden Decretis communicatoriis kann die Frage nicht seyn.

Definitivurtheile gehören nicht an den Bescheidrath, sondern in die ordentlichen Senate. Wollte man auch in Ansehung der Kammeralsachen von dieser Regel abgehen, und deren Erörterung an den Bescheidrath verweisen; so stünden dieser Ausnahme, eines theils wegen der Rekurrenz, und andern theils wegen der auch bei manchen Kammeralsachen lang andauernden Berathschlagungen, Hindernisse entgegen, die nicht leicht zu beseitigen seyn würden, so leicht sie auch in Ansehung der am Bescheidrathe vorzunehmenden Extrajudicialien (wie ich im ersten Hefte gezeigt habe) zu beseitigen sind.

Es ist freilich nötig, dem Vortrag der Kammeralsachen einen bestimmten Ort anzuweisen. Dieser Ort muß aber, so wie bei andern Definitivsachen, ein Judicialsenat von 6 Beisitzern seyn. Hierdurch wird nunmehr deren Vortrag nicht weiter erschwert, noch wegen andern großen Sachen zurückgesezt, da der Judicialturnus auf eine einzige Definitivsache nicht mehr eingeschränkt, sondern nach den vorliegenden Conclusis Num. 28. auf mehrere erstreckt ist.

Wann

Wann bisher eine Kammeralsache vorkommen sollte, so entstand gemeiniglich die Frage, ob sechs oder nur vier Herren zuzuziehen seyen; und dann gieng auch gemeiniglich eine geraume Zwischenzeit über die Berichtung dieser Vorfrage verloren. Einige sind bisher unter sechsen, die meisten vielleicht unter vier Votanten erörtert worden. Ein allgemeines Regulativ, das die Verfahrungsart immer im gleichen erhält, wird daher sehr erforderlich seyn.

Ad Concl. 16: „**Seyen die** *Taxationes expensarum*, **wenn solche zwischen den Parteyen und Anwälten streitig, an dem Bescheidtische vorzunehmen.**"

Es ist offenbar, daß die Taxation der von den Prokuratoren gegen ihre Parteyen eingeklagten Deserviten und Auslagsrechnungen, so wie dieses in dem Oesterreichischen Voto zur Errichtung des R. S. v. 1775 schon ausdrücklich bemerkt ist, an den Bescheidtisch gehören. Indessen fallen diese so häufig nicht vor. Häufiger sind taxationes expensarum à succumbente refundendarum; und ich sehe nicht, warum leztere nicht auch am Bescheidtische vorzunehmen wären.

Das

Das V. M. von 1575. §. 10. das C. der K. G. O. Th. 1. Tit. 12. §. 1. der J. R. A. §. 76. rechnen überhaupt taxationes expensarum zu den Bescheidtischsachen, ohne einen Unterschied zu machen. Taxationes damnorum aber müssen immer in einem Judicialsenat vorgenommen werden.

Auf die *Conclusa* 17 bis 20.) „Alle sonstige „*Decreta*, in denen weder Processe er„kannt, noch abgeschlagen werden, an „den Bescheidtisch."

Wird dies eine große Adquisition für den Bescheidtisch ausmachen? — Werden die Uiberschießende jezt Beschäftigung genug haben? Wir wollen sehen.

Was sind denn das für Decreta? — Die häufigen Ordinationen, durch welche zwar auch weder Processe erkannt noch abgeschlagen werden, sind nicht darunter begriffen, da nebst andern in Concl. 20. sogar die Schreiben um Berichte, die ihrer Natur nach, da sie nur zu mehrerer Aufklärung der Sache dienen, ganz unbedenklich (a), und

(a) Die Processe müssen zwar, wenn der Bericht ausbleibt, in contumaciam non informantis erkannt werden; dies geschieht aber selten, und

und eigentlich nur eine Vorbereitung der künftig abzustattenden Hauptrelation sind, davon ausgenommen worden sind.

Brandis in der Geschichte der innern Verfassung des Kammergerichts giebt von dieser Ausnahme §. 56. p. 193 folgenden Grund an: „Weil die Schreiben „um Berichte bei dem Bescheidtische auf die „**bloße Versicherung des Referenten**, „daß er die Sache dazu geeigenschaftet finde, „nicht wohlerkannt werden könnten."

Ich verstehe nicht, was er mit dieser **bloßen Versicherung des Referenten** sagen will. Werden dann im Bescheidrathe die Deliberationen nur aus bloßen Versicherungen

---

und wenn sich der Fall ergiebt, so erhalten die Gravamina des Appellanten ein desto grösseres Gewicht, da zu vermuthen steht, daß denenselben ein standhafter Bericht nicht habe entgegen gesezt werden können. Ohnehin wird kein Bericht gefodert, wenn die Sache nicht für sich schon ein gutes Ansehen hat.

Ausserdem sind mir auch neuere Beispiele bekannt, wo selbst in dem Fall, wo der Bericht nicht erstattet worden war, die Processe gleichwohl, nach abermaliger Prüfung der Materialien, in contumaciam non informantis (und zwar in contumaciam partis reae ipsius) abgeschlagen worden sind.

rungen der Referenten bestehen? — Wäre dieses; so könnten eben so wenig die Decreta denegatoria prorogationum fatalium, die per Concl. 18 an den Bescheidtisch gewiesen sind, überhaupt keine Decreta, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und noch so unbedeutend seyn, daselbst erlassen werden, da bloße Versicherungen der Referenten selbst zur Erlassung des geringfügigsten Bescheides nicht hinreichend sind. In jedem Falle muß der Referens seine Meinung aus den Akten bewähren, und den Votanten die Supplicken zur Einsicht vorlegen. Welcher Votans wird die Fatalia mit abschlagen, wenn der Referens sich nur allein äussert: **Ich versichere Sie, die Sache ist zu einem abschläglichen Dekret geeigenschaftet**; wird er nicht wissen müssen, warum sie dazu geeigenschaftet sey, und muß dies der Referens nicht aus den Supplicken selbst, die jedem Votanten zur Einsicht vorliegen, zeigen?

Der §. 154. J. R. A. spricht so gar von Akten, welche an dem **Bescheidtische** verlesen werden; um so viel mehr wird es erlaubt seyn, die Supplicken, oder einen Auszug derselben, im **Bescheidrathe** zu verlesen, worauf zu mehrerer Aufklärung der Sache ein Schreiben um Bericht zu erlassen ist.

Wie daher der Hr. Professor **Brandis** auf die ganz neue an dem Bescheidtisch üblich seyn sollende Versicherungsmethode verfallen ist, bleibt mir ein Räthsel.

Der durch die Conclusa 17 bis 20 dem Bescheidtisch zur Beschäftigung der Uiberschießenden zugedachte Zuwachs schränkt sich allein auf die Abschlagung der Fatalien ein. Diese ist per Conclusum 18 dahin verwiesen, die Erkennung aber über die nachgesuchten Restitutiones in integrum gegen die Decreta denegatoria fatalium per Concl. 19 davon ausgenommen.

Wenn ich den gegen die ältern Gesetze — gegen den bis 1782 angedauerten Gerichtsbrauch, wo die Uiberschießende sich mit Sabbatin- und Extrajudicialsachen beschäftigen — selbst gegen die jetzige Observanz, wo in den großen Ferien, 6 Wochen lang im Jahre, die Beisitzer aus allen Senaten zusammen treten, um Extrajudicialia vornehmen zu können — und endlich selbst gegen die Vorschrift des Art. 21 des R. S. von 1775 (welche, so wie sie in den Worten des Gesetzes vorliegt, den Bescheidrath aufstellt:) — streitenden Grundsatz, daß von den Uiberschießenden auch die minderwichtigsten Sachen nicht vorgenommen werden dürften, in sei-

 nem

Bayerische Staatsbibliothek München

nem segenreichen Maaße annehmen könnte: So sollte es mir leicht seyn zu behaupten, daß wegen Abschlagung der Fatalien, und der dawider allenfalls zu ertheilenden Restitution, eben so der umgekehrte Fall festgesezt, und erstere ad Senatus verwiesen werden müßte, da diese noch wichtiger als leztere ist, indem die allenfalls ertheilte Restitution nur einigen Vortheil, die Abschlagung der Fatalien hingegen den größten Schaden hervor bringt. Beides aber, wichtige oder minderwichtige, überhaupt alle Extrajudicialerkenntnisse könnten, so wie in den Senaten, auch füglich im Bescheidrath (wenn anders wegen der Zahl der Votanten, oder Weitläuftigkeit der Sachen, kein Hindernis im Weege steht) vorgenommen werden.

Zu den Decretis, in denen weder Processe erkannt noch abgeschlagen werden, rechnet **Brandis S. 192** *Nota* a **Verstattung der** *Documentorum non introductae vel desertae appellationis*, (Uiberhaupt gehören hierher Documenta veritatis, als exhibitae Supplicae habiti Recessus, und dergl. Supplicae pro retraditione actorum (a), De-

(a) Wenn die Sachen verglichen worden sind, wozu sich die Parteyen, vielleicht nicht selten wegen gar zu lange ausbleibender Erkenntnisse, ge-

Decreta communicatoria &c. &c.) *Extensiones terminorum* zum Bericht und Gegenbericht, Anweisung zur Meldung und Gesinnung des Berichts.

Man sieht, wie wenig die Beschäftigung der Uiberschießenden durch diesen Zuwachs vermehrt worden ist, und daß sie nunmehr eben so, wie vorhin, nach Haus gehen müssen. Freilich könnten noch andre etwas wichtigere Decreta hieher gerechnet werden, z. B. Supplicationes extrajudiciales, die ad Judicium verwiesen würden, Confirmationes obligationum &c. &c. Sie sind aber in der oben erwähnten allgemeinen Rubrick nicht mit begriffen. Auch mögte man noch so sehr auf mehrere dergleichen Dekrete nachsinnen; so wird doch immer für eine auch nur halb hinlängliche Beschäftigung der Uiberschießenden nicht vielmehr als gar nichts gesorgt seyn, so lange sie nebst dem keine Extrajudicialia vornehmen sollen, und so lange der Bescheidrath nicht anerkannt wird.

gezwungen sehen; oder auch wenn die unerledigt gebliebene Extrajudicialsuppliken zurückgefodert werden, um beim Reichshofrath schnellere Hülfe zu suchen, welch lezterer Fall in der mehrerwähnten Vorstellung der Prokuratoren ausdrücklich angeführt ist.

Ad Concl. 21.) „Daß es in Betreff der Ad-
„junctionen und Correferenten-Bestel-
„lung bei den weitern Supplikationen
„nach abschlägigen *Decretis*, bei dem
„was hierwegen die *Conclusa Pleni* von
„1782. mit sich bringen zu belassen sey.“

Die Conclusa Pleni von 1782 verordnen in Ansehung dieses Gegenstands überhaupt, daß die Bestellung eines Correferenten und die Adjunctio Senatus, wenn ein und das andere gebeten werde, nicht abzuschlagen, sondern beides zu gestatten sey. Sodann unterstellen sie zwei Fälle: Ob die Processe vor der neuen Einrichtung (nämlich den 1. Jun. 1782.) oder nach derselben abgeschlagen worden seyen.

In dem ersten Falle verordnen sie, daß

a) die Sache von dem Referenten in dessen Senate aufs neue vorzutragen;

b) dazu der ganze Senat von achten zuzuziehen; und daß

c) wann bei einem ferner erfolgten abschläglichen Dekret nochmal aus wichtigen und erheblichen Gründen (dann ohne deren Vorbringung seyen nach Umständen Strafen zu verhängen) eine neue Vorstellnng eingebracht, und weitere Adjunktion gebeten würde, alsdann

dann aus einem andern Senate, der am geschwindesten dazu zu gebrauchen wäre, in Sachen, welche Status vel immediatos nobiles betreffen, sechs Herren — in Privatsachen aber nur viere beizusetzen, und unter solchen die endliche Entscheidung zu geben sey.

Im zweiten Falle, wenn nach der neuen Einrichtung Processe abgeschlagen worden, und weiters supplicirt werde, verordnen sie

1tens daß bei Immediatsachen die zwei im Senate übrig gebliebene Herren, und viere aus einem fremden Senate — bei Privatsachen hingegen, ohne daß es der Hilfe eines andern Senats bedürfe, die 4 übrig gebliebene zugezogen werden sollen; und daß

2tens, wenn hierauf nochmal ein abschlägliches Dekret erfolge, und wieder aus wichtigen Gründen auf das Neue supplicirt werde, alsdann bei Privatsachen, wo noch keine fremde Herren adjungirt worden seyen, viere aus einem andern Senate — und bei Immediatsachen die 4 übriggebliebene von jenem Senate, woraus die Adjunktion vorher geschehen, zugezogen werden sollten.

Der gemachte Unterschied wird nach Verlauf von mehrern Jahren erloschen seyn; mithin die leztere Verfügung nunmehr allein be-

 stehen,

stehen, welche aber in vorliegenden Conclusis vom 14. Febr. 1785. mehr geschärft ist, wovon unten ad Num. 27 das weitere vorkommen wird.

Ad Concl. 22: „Bei den hergebrachten *Sup-* „*plicis pro documento* soll es sein Verblei„ben haben; jedoch überhaupt kein Do„kument *ex Cancellaria* ohne Vorwissen „und Bewilligung des Senats verab„folgt werden.“

Unter den hier erst erwähnten Supplicis pro documento sind jene pro documento denegatorum processuum, welche im Grunde nichts anders, als Supplicae pro non decernendis processibus sind, zu verstehen. Unter den Dokumenten aber, wovon es heißt, daß sie ohne Bewilligung des Senats nicht verabfolgt werden sollen, sind die Documenta veritatis verstanden, als exhibitae supplicae, habiti recessus &c.&c. womit freilich zu Zeiten Misbräuche getrieben werden können.

Die Supplicationes pro non decernendis processibus sind in den Gesetzen ausdrücklich verboten, unter veränderten Namen aber der Supplicarum pro documento dene-

nega-

negatorum processuum läßt sie die Observanz zu.

Indessen tragen sie zu den so häufigen abschlägigen Dekreten das meiste bei. Der Appellant weiß den Inhalt der gegentheiligen Vorstellung nicht, welche Angriffe hinter dem Vorhange verborgen, die eben deswegen gefährlicher sind.

Freilich sollte darauf nicht besonders geachtet werden; statt daß sie nicht selten auf die Entscheidung großen Einfluß haben. Der Gebrauch der präoccupatorischen Vorstellungen nimmt daher seit einiger Zeit dermaßen überhand, daß keine nur etwas wichtige Sache vorkömmt, wo sie nicht eben so weitläuftig, und mit eben so zahlreichen Anlagen übergeben werden, als der Libell selbst.

Ad Concl. 25: „**Daß bei den** *in Causis extrajudicialibus* **unter vier entstehenden** *paribus* **die übrigen vier von dem nämlichen „Senate — bei unter sechs aber entstehender Gleichheit der Stimmen die „übrigen** *ejusdem Senatus*, **und so viele „aus einem andern, als zu Komplirung „einer Adjunktion von sechs gehört, zu „Hebung der** *parium* **zuzuziehen seyen.**“

 Diese

Diese verbesserte Einrichtung hat sicher die Extrajudicialia nicht allein zum Gegenstand, sondern wird sich auch auf die Judicialia erstrecken. Es geschieht zwar hier von den Judicialsachen keine Meldung; doch steht allerdings zu vermuthen, daß sie nicht ausgeschlossen seyn werden, da es bei lezteren eben so wenig abzusehen ist, warum im Falle einer vorhandnen Stimmengleichheit die übriggebliebene des nämlichen Senats übergangen, und aus einem andern Senate mehrere Herren, als zuvor bei der Sache waren, (zu 6 Herren 8 neue) adjungirt werden sollten, wie bisher zum Schaden der Justitzbeförderung geschehen ist.

Werden aber die zwei Herren aus dem nämlichen Senate, welche bei der Sache vorher nicht gesessen, — und vier aus einem andern genommen; so können während der Zeit von den 4 übrigen des adjungirten Senats Extrajudicialia vorgenommen werden.

Der Gedanke einer möglichen willkürlichen Zuziehung bleibt hierbei gänzlich entfernt, sobald aus dem zur Adjunktion am ersten fertigen Senate für einen Fall die Theilung *A.* und für den darauf folgenden die Theilung *B.* zugezogen wird.

Ad

Ad Concl. 27, worin eine ausführliche Verfügung enthalten ist, wie es bei weiteren Ausführungen nach abgeschlagenen Processen gehalten werden solle.

Eine genaue gesezliche Bestimmung in Ansehung der weiteren Deduktionen nach abgeschlagenen Processen ermangelte bisher gänzlich. Obiges Conclusum und dessen Abtheilungen aber haben nunmehr diese Materie in die erste systematische Ordnung gebracht, und ein provisorisches Regulativ deshalb vorgeschrieben, das im Ganzen sehr wünschenswerth war, in einigen Punkten aber zu strenge ausgefallen zu seyn scheint.

1tens Sollen, wenn nach abgeschlagenen Processen *intra decendium á die decreti denegatorii* um Fristerstreckung zu Einbringung einer neuen Vorstellung schriftlich gebeten worden ist, drei Monate zugelassen werden, die Sache aber lediglich desert seyn, wann erwähntes *Fatale decendii* übergangen worden wäre.

2tens Soll der angesezte Termin von 3 Monaten dergestalt *peremtorie* eingehalten werden, daß nach dessen Verlauf die weitere Vorstellung nicht mehr anzunehmen sey. (a)

(a) Dieses wird zeither auf das strengste beobachtet, und eine weitere Prorogation durchaus nicht gestattet.

3tens Soll bei einer zweiten neuen Vorstellung mit den nämlichen Verhältnissen nur ein Monat gestattet werden.

4tens Sollen die weitere Ausführungen niemals anders, als aus den wichtigsten Ursachen, Platz greifen, und daher bei deren Unerheblichkeit die Parteyen und Advokaten auch die Prokuratoren, gestalten Umständen nach, mit hohen Strafen belegt werden.

5tens Soll eine dritte neue Supplication um Erlangung der Processe gänzlich und ein für allemal verboten und abgestellt seyn.

6tens Wird alle Weitläuftigkeit der Schriften nach ohnehin bekannten Gesetzen nochmal untersagt.

7tens Bleibt es bei der ersten neuen Vorstellung dem Ermessen des Senats überlassen, ob der *Effectus suspensivus* zu versagen oder zu gestatten sey.

Hingegen soll

8tens bei einer zweiten neuen Vorstellung der *Effectus suspensivus in Regula* nicht Platz greifen.

Wie

Wie alles dieß in Concl. 27 von Lit. A. — O. umständlicher nachzusehen ist.

Wahr ist es, daß wohl zu Zeiten Misbräuche mit den weiteren Vorstellungen nach abgeschlagenen Processen getrieben werden, daß diese weitere Vorstellungen mehrmal nur aufgewärmte Dinge, bereits vorgebrachte Gründe, Deductiones juris, und wenig Neues oder gehörig Bescheinigtes enthalten; — Daß die Extrajudicialprocesse dadurch in die Länge gezogen werden; — daß auch nach einem erfolgten abermaligen abschläglichen Dekret zu Zeiten der 2te Versuch, und nachdem dieser wieder mislungen ist, wohl auch der 3te gewagt wird; — daß gemeiniglich der Erfolg dem ungeachtet nicht nach dem Wunsch der Supplikanten ausfällt, daß daher durch den wiederholten Vortrag einer nämlichen Sache die Erörterung anderer zurückgesezt wird, und daß der Vortrag einer mehrmal abgeschlagenen Sache, wegen des mittlerweil größer angewachsenen Extrajudicialstoks, Beschwerlichkeit und Aufenthalt mit sich bringt.

Wahr ist es aber auch, daß die Prokuratoren und Parteyen *in Regula* nur dann den Schritt einer weitern Ausführung zu wagen pflegen, wann sie sich davon überzeigt halten, daß

daß ihre Sache nicht abgeschlagen, sondern erkannt werden müsse, weil ihnen selbst noch bei dieser Uiberzeugung sehr oft und gemeiniglich eine harte Strafe bevorsteht; wahr ist es ferner, daß das Remedium ulterioris supplicationis ein rechtliches, gesetzliches und sehr oft erforderliches Mittel ist; — daß Beispiele vorhanden sind, wo nach mehrmal abgeschlagenen und endlich erkannten Processen annoch ein dem Appellanten günstiges Definitivurtheil erfolgt ist; — daß ein Decretum procesuum denegatorium so wichtig, und oft wichtiger als ein widriges Hauptvrtheil ist; daß es daher hart zu seyn scheint, das dem Appellanten durch die Gesetze gegebene Rettungsmittel zu erschweren, welches bei den jetzigen System um so öfters eintreten muß, als sehr oft Processe abgeschlagen werden, wozu in den ähnlichen Fällen aus ältern Zeiten die Beispiele fehlen; — wahr ist es endlich, daß, wenn dieses Mittel zu sehr erschwert wird, mindervermögende Parteyen, die entweder selbst den Muth verlieren, oder ihre verschrekten Anwäldte mit Gold nicht aufmuntern können, nicht aus Mangel an Gründen, sondern aus Mangel an Hilfe, unwiederbringlich verloren gehen werden (a).

Es

(a) Wirklich sind die weitere Ausführungen nach abgeschlagenen Processen zeither selten geworden.

Es wäre daher zu wünschen, daß erwähntes Regulativ in einigen Punkten, als wegen der durchaus versagten Prorogation des angesetzten Termins, der nur auf einen Monat gestatteten Frist bei einer zweiten neuen Vorstellung, und wegen des Effectus suspensivi, gemildert würde. Hauptsächlich aber sollten den abschläglichen Dekreten keine so schwere Strafen, wie es nicht selten geschieht, angehängt werden.

Die Parteyen sind schon genug gestraft, wenn die Processe abgeschlagen werden. Doch will ich damit nicht sagen, daß ein muthwilliges und äusserst frevelmüthiges Benehmen um deren Erlangung ganz ungeahndet hingehen solle.

Es sind mir aber Fälle bekannt, welche wirklich das Gepräge einer ausgezeichneten Frivolität nicht hatten, und doch wurden große Goldstrafen verhängt, die für sich allein, ohne den Verlust des Processes zu rechnen, den Appellanten um sein Vermögen bringen könnten. Doch auch selbst dann, wann wirkliche Frivolität vorhanden ist, sollten den abschläglichen Extrajudicialdekreten gleichwohl keine so hohe Strafen angehängt werden, da der Natur der Sache nach doch immer zwischen einer bloß attentirten und einer wirklich voll-

vollzogenen Frivolität ein Unterschied statuirt werden muß.

Wenn die Processe abgeschlagen werden; so ist der Vollzug der Frivolität gehemmt, und dem Sachfälligen der Weeg, den Proceß weiter fortzuspielen, abgeschnitten. Das unterrichterliche Urtheil geht dadurch in die Kraft Rechtens über, und die Exekution wird gemeiniglich dem Appellanten gar bald auf dem Nacken seyn. Daher ist auch ein abschlägliches Dekret oft wichtiger, als ein kammergerichtliches Definitivurtheil, da die Sache sich hiemit noch lange nicht zum Ende neigt. Wenn nun die Absicht des Appellanten auf eine solche nachdrückvolle Art schon vereitelt worden ist; so mag er an dem Verlust des Processes und der bald eintretenden Exekution schon Strafe genug haben.

Bei Definitivurtheilen gebe ich eine solche Strenge gerne zu, da erst nach erschlichenen Processen die Frivolität wirklich vollzogen ist. Hier hat der Sachfällige den Richter erst getäuscht, und seine Absicht, den Vollzug der Justitz zu hemmen, auf mehrere Jahre erreicht. Da mag der Ort seyn, wo die Gesetze zum abschreckenden Beispiel schwere Goldstrafen verhängen.

Keines-

Keineswegs aber kann ich den §. 120. J. R. A. und dem §. 81. J. V. A., welche verordnen, daß den frevelmütigen Appellanten nichts zu übersehen, sondern solche jedesmal mit nicht weniger als zwei – und nach Beschaffenheit der Sachen bis auf 20 Mark lötigen Goldes gestraft werden sollten, dahin ausdeuten, daß diese Gesetze auf Extrajudicialsachen zu verstehen, sohin im Falle einer entdeckten Frivolität den abschläglichen Dekreten noch solche schwere Goldstrafen anzuhängen seyen.

Betrachtet man den erst angezogenen §. 120 J. R. A. nach seinen Worten für sich allein; so kann dieser Schluß zwar daraus gezogen werden. Wenn man ihn aber im Zusammenhange mit dem vorhergehenden §. 119 beurtheilt (so wie er meinem Dafürhalten nach beurtheilt werden muß) welcher offenbar von den in frevelmütigen Sachen bei Definitivurtheilen zu erlassenden Strafen handelt; so erscheinet der erwähnte §. 120. als ein mehr entwickelter jedoch auf das vorhergehende Bezug habender Nachsatz, und der Sinn, daß er auch auf Extrajudicialsachen gemeint sey, läßt sich sodann keineswegs daraus abnehmen.

Eben so ist meiner Meinung nach der §. 81. J. V. A. dahin nicht auszudeuten, da er

durch

durch den damals klagenden Fiskal (wie schon aus dem Gesetze selbst ersichtlich ist) veranlaßt wurde, der sich nur allein darüber beschwerte, daß bei Definitivurtheilen die Strafen der frevelmütigen Appellanten, statt dem Fisco, dem Armensäckel zuerkannt würden; denn darüber daß bei abschläglichen Dekreten keine Goldstrafen vorfielen, konnte er sich nicht beschweren, weil die damalige Praxis hiervon noch gar nichts wußte.

Ohnehin muß der Fall, daß heut zu Tage die Processe erschlichen werden, bei so sorgfältiger Prüfung der Materialien, und fast in jeder Sache vorkommenden präoccupatorischen Vorstellungen nur sehr selten seyn. Wenn also der Richter noch zur rechten Zeit ins Mittel tritt; wenn er durch ein abschlägliches Dekret der Sache ein Ende macht, die nur attentirte Frivolität also zu keinem Vollzug gekommen ist: So sehe ich nicht, warum man sich cum hoc complemento justitiae nicht begnügen wollte, und warum man den Appellanten, der hierdurch schon seine Strafe erhält, nebst dem Verlust des Processes, noch in so schwere Goldstrafen zu nehmen Ursache hätte.

Die ältern Zeiten liefern uns hiervon keine Beispiele. Zum wenigsten habe ich in den

Samm=

Sammlungen merkwürdiger Dekrete von Ludolff und Hofmann (ich müßte es denn übergangen haben,) kein einziges solches abschlägliches Dekret mit einer fiskalischen Strafe von mehrern Mark Golds vorgefunden. Und gerade in den ältern Zeiten wäre dies, da die Materialien damals nicht so geprüft wurden, die Frivolität also mehr offnes Feld hatte, um diese Abzuschrecken, ehender nötig gewesen, als izt, wo sie sich bei der dermaligen so sorgfältigen Prüfung der Materialien nur äusserst selten unentdekt einschleichen kann.

Indessen ist der Fall gerade umgekehrt, indem die ältere Praxis von solcher Strenge nichts weiß, der neuern hingegen Strafen zu mehrern Mark lötigen Golds (Ich weiß verschiedene Beispiele von 10 Mark) als ein Anhang abschläglicher Dekrete geläufig sind.

Ein Rükgang auf die ältere Grundsäze wäre daher sehr zu wünschen, und eine Uibereinkunft in Pleno über die Auslegung der vorhin angezogenen Geseze, des §. 120. J. R. A. und §. 81. J. V. A. auch aus der Rüksicht unumgänglich nötig, weil wohl nicht selten bei solchen Fällen eine gute Zeit dispudanto verloren gehen muß, indem diverse Principien hierwegen zum Grund liegen, da nur ein Theil der jezigen Gerichtsglieder die

neuere strenge Auslegung, daß die erwähnten Geseze auch auf Extrajudicialsachen gemeint seyen, mit dem ferner hieraus fließenden Grundsaz, daß also auch bei abschläglichen Dekreten der Appellant nicht geringer als in zwei Mark Gold gestraft werden könne, angenommen hat, der andere Theil hingegen erwähnte Geseze auf Extrajudicialsachen nicht ausdeutet; welche leztere Meinung, da sie auf die ältere bis auf die neueste Zeiten fortgesezte Observanz (indem wohl 100 Beispiele vorliegen, daß Auswärtige nur in Silberstrafen genommen worden sind) selbst auf den Sinn der Geseze, und auf alle Billigkeit gegründet ist, bei einer desfallsigen Berathschlagung in Pleno ganz sicher den mehrern Beifall erhalten muß.

Vorhin erwähntes Regulativ wegen der weitern Supplikationen ist nun durch einen gemeinen Bescheid vom 18. März 1785 (a) bekannt gemacht worden, in dessen Eingange zugleich, daß die Parteyen und Sachwalter die Verzögerung der Extrajudicialien **guten theils** (wie sich der gemeine Bescheid ausdrükt) selbst erwirkt hätten, bemerkt, und geahndet wird.

Es

(a) vid. Reuß Beitr. zur neuesten Gesch. der reichsgerichtl. Verf. B. II. S. 267.

Es fällt freilich jenen vieles zur Last, als

A.) weitläuftige, mit unzähligen Anlagen begleitete Supplicationes (a);

B.) unnötige Vorstellungen, die zu weiter nichts dienen, als den Extrajudicialstock zu vergrößern;

C.) häufiges Prorogationsgesuch;

D.) oftmaliger Gebrauch des aussergerichtlichen Supplicirens in gerichtlichen Sachen;

E.) Proceßgesuche in Sachen, die offenbar zur Erkennung nicht geeigenschaftet sind, wenn z. B. Qualitas Causae, defectus summae appellabilis, privilegium, genus sententiae, oder dergleichen klar im Weege stehen;

F.) unschickliche, den Thatumständen nicht ang-

(a) Größtentheils mag wohl der schon angeführte, dermal allgemein bei dem Kammergerichte herschende Abschlagungs-Genius hievon die Triebfeder seyn, da die Parteyen auch bei den gegründetsten Beschwerden in Beängstigung sind, und zwischen Furcht und Hoffnung schweben müssen, ob sie mit ihrer Klage erhört werden. Kein Wunder daher, daß sie gemeiniglich einen ganzen Auszug voriger Akten, oder wenn ihre Sache auf einer Rechtsfrage beruht, weitläufige rechtliche Ausführungen einliefern.

angemessene petita, die oft einen zweimaligen Vortrag verursachen.

Die meisten dieser Gebrechen sind in erwähnten g. B. vom 18. März 1785 gerügt. Durchaus aber sind sie alte Sünden, mit deren Aufhebung sich die Gesetze voriger Jahrhunderte schon beschäftiget haben.

Das Sündenregister älterer Zeiten ist überhaupt, auch ausser dem, was die Advokaten und Prokuratoren, allein angeht, sehr zahlreich. Ich berühre es hier, um zu zeigen, worin damals der Fehler größten Theils zu suchen war.

Schon in den ältesten Zeiten ist wegen gehemmter Beförderung der Sachen vielfältige Klage geführt worden. Fast alle Visitations-Abschiede und Memorialien beurkunden diese traurige Wahrheit, sie führen aber zugleich auf die Spuren, in welchen die Hauptursachen des damaligen Verfalls sehr deutlich zu finden ist, indem sie folgendes berühren: daß

A.) „die gewöhnliche Raths-„stunden nicht fleißig gehalten „würden, daß die Beisitzer zur „gehörigen Zeit nicht pünktlich „erschienen (a);

B.)

(a) V. A. v. 1556. §. 7. Vis. Art. v. 1557, von 1562 pr. V. M. von 1570. §. 4. von 1586. §. 1. V. A. von 1713. §. 40.

B.) „daß sie sich vielfältig ab-
sentirten (b);

C.) „daß sie zum Theil andern
„Geschäften, als allein ihrem
„Studieren in Rechten, und Re-
„ferien auswarteten (c);

D.) „daß sie im Rath unnötige
„Dinge zu Verlängerung der
„Sachen proponirten (d);

E.) „Daß sie *in Votis* einander
„Einrede machten, und mit un-
„nötigen Disputiren die Zeit
„verschwendten (e);

F.) „Daß manche *in votando et*
„*referendo* vor den andern gese-
„hen seyn wollten, welches Un-
„willen, Aemulationen, und
„Feindschaft verursache (f);

(b) V. M. v. 1570. §. 3. von 1572. §. 4. von
1575. 1577. pr.

(c) V. A. v. 1531. §. 14.

(d) V. A. v. 1556. §. 15. V. M. v. 1581. §. 1.

(e) V. A. von 1550. §. 3. V. A. von 1556 §. 2.
V. M. von 1570. §. 6. V. M. von 1587. pr.

(f) V. A. von 1556. §. 1.

G.) „Daß die *Relationes* und *Vota* „ordentlicher Weise nach Vor- „schrift der Ordnung nicht ein- „gerichtet würden (g);

H.) „Daß durch das schädliche „Diktiren viele gute Zeit un- „nüzlich zugebracht würde (h);

I.)

(g) V. A. von 1550. §. 2. von 1556. §. 1. von 1559. §. 23. Vis. Art. von 1562. §. 1 et 12. Vis. Art. von 1569. §. 1. Vis. M. von 1587. von 1595. von 1600. pr. die angeführten Vis. Art. vou 1569. §. 1. sind des Inhalts: „Demnach dem Hrn. Kammerrichter und „Präsidenten fürnemlich obligt, gute Achtung „darauf zu geben, daß nicht allein die Ord- „nung in relationibus et votis observirt, „sondern auch die V. A. von 1550. 1556. „und 1559, darin eine ausdrückliche beson- „dere Maaß über ermeldte Ordnung gege- „ben, welcher Gestalt sich die Assessores in „ihren Relationibus & votis verhalten „sollen, fleißig gehalten werden mögten: „So ist doch in jetzigem examine persona- „rum vorgekommen, daß unangesehen die- „sem Kaiserl. Kammergerichte noch acht „Assessoren jüngst adjungirt, doch we- „niger, als hiebevor jemals geschehen, re- „ferirt und erörtert worden.

(h) Vis. Art. von 1557. §. 12. V. M. v. 1570. §. 6. von 1572. §. 22. von 1575. 1577. 1595. und 1600. pr. R. A. von 1654. §. 143, und 147.

I.) „ Daß langwürige *Deductio-*
„ *nes*, Wiederholungen und über-
„ flüßige *Allegationes juris* einge-
„ mischt würden, welches doch
„ dem Referenten selbsten *quasi ei*
„ *nova adparerent, quae aliis tristissima*
„ *sunt*, verkleinerlich, *coram eruditis*
„ unnötig, und zu nichts, als
„ zur Verspielung der guten
„ theuern Zeit dienlich wäre. (i)"

Doch ich wiederhole es, das waren Sünden voriger Jahrhunderte, wodurch damals die Beförderung gehindert ward. Es könnte freilich mancher hierüber philosophiren, daß wahrscheinlich auch izt noch die Quelle des Uibels nicht weniger, als vor Alters auf dem nämlichen Wege zu finden seyn mögte. Homines sumus, et erimus: — Werden den Gebrechen, die unsern Vorfahrern anklebten, heut zu Tage verschwunden seyn, oder sind wir wohl eben so wenig davon befreit? — Im Allgemeinen kann diese Frage nicht verneinet werden; ich mag aber an deren Anwendung auf vorliegenden Fall keinen Theil nehmen.

(i) V. M. von 1572. §. 22. von 1575. pr. 1584. §. 2. von 1587. §. 1. von 1595. pr. von 1600. §. 2. R. A. von 1654. §. 143. und 147.

Folgendes geht allein auf jetzige Zeiten, da die Alten ganz frei davon waren: In Prüfung der Extrajudicialsachen, sollte man so ängstlich nicht zu Werke gehen, das ist, man sollte die in dem C. der K. G. O. Th. 1. Tit. 22. §. 10. enthaltne Vorschrift: „In „**Decernirung der Processe nicht gar** „**zu scrupulos und eingezogen zu** „**seyn**," und das bestens gegründete Principium: In dubio processus sunt decernendi, nicht so sehr ausser Augen setzen, als es, leider, nunmehr nicht selten geschieht. Dann würden die weitere Ausführungen, welche die meiste Zeit wegnehmen, und den bisherigen Rückstand nicht wenig mit erwirkt haben mögen, größtentheils von selbst aufhören; und manche Processe würden mit dem ersten Vortrage erkannt werden, die doch endlich nach geschehenen Adjunktionen und unnötig verschwendeter Zeit erkannt werden müssen.

Cuique actori, schreibt Deckherr (a) aperiendum ad sanctam justitiam aditum,

(a) *In Processu informativo informato Cap. 5. p. 98.* Bekanntlich war *Deckherr* kammergerichtlicher Advokat und Prokurator. Der von ihm aufgestellte Satz diente daher zu seinem Nutzen. Dies hindert aber an dessen Wahrheit nichts, und die angeführte schöne Stelle macht deswegen nicht weniger Eindruck.

tum, praecludendum nemini; credendum in dubio narratis, favendumque actori; merita ante decretos processus nimis anxia curiosaque sollicitudine non rimanda; non constituendum, praeter conventum reum, actori etiam judicem contradictorem; locum, siquid adversi fuerit, exceptionibus non defuturum.

In ältern Zeiten war man auch hierin, wie billig, nicht so strenge, und es herrschte kein Abschlagungsgenius, der izt durchaus die Oberhand behält. Die Processe wurden, wenn eine zweifelhafte Rechtsfrage oder ein sonstiges Dubium sich äusserte, erkannt, und die Materialia überhaupt, wenn keine Frivolität vor Augen lag, allzu ängstlich nicht geprüft.

So gesetzmäßig eine solche Verfahrungsart ist; so sehr ist sie der Billigkeit auch angemessen. Der Appellant hat in der Appellationsinstanz das Beneficium non deducta deducendi, et non probata probandi (a), daß ihm ohne Unbilligkeit nicht entzogen werden kann, und um so weniger entzogen werden sollte, als Beispiele vorhan-

(a) J. R. A. §. 64. 73. 74.

den sind, wo selbst nach mehrmal abgeschlagnen – und nach mehrern Adjunktionen erst erkannten Processen zulezt ein dem Appellanten günstiges Reformationsurtheil erfolgt ist. Solche Fälle können sich sehr leicht ergeben, da das Urtheil, welches aus einzelnen Aktenstüken, die den Libell begleiten, entspringt, sehr trüglich ist, und da die Sache, nach vollständig eingesehenen Akten ersterer Instanzien, und nach fernerer Verhandlung, eine ganz andere Seite bekommen kann, als ihr der oft ungeschickte Sachwalter in Libello zum Schaden seiner Partey gegeben hat.

Endlich mögen auch die häufigen Extrajudicialordinationen, denen doch der gehörige Nachdruck abgeht, zu dem erwachsenen Rükstand eine nicht geringe Ursache abgegeben haben, da sie, weil meistens die Befolgung ermangelt, doppelte Vorträge verursachen, und am Ende doch noch Processe erkannt werden müssen, die mit Ersparung der Zeit besser gleich anfangs erkannt worden wären.

Beim Schluße meiner Gedanken über die kammergerichtliche Conclusa Pleni vom 14. Febr. 1785. will ich nunmehr aus der mehrmal eewähnten Vorstellung der Prokuratoren, wodurch jene provisorische Veranstaltung erwirkt worden ist, noch einiges berühren.

Das Petitum der Vorstellung war: daß

1tens alle Rückständige Extrajudicialsachen vordersamst erledigt, und dazu, bis solches geschehen, sowohl die Extrajudicial- als Judicialtage verwendet würden; und das 2tens eine solche Einrichtung getroffen werden mögte, durch welche die Extrajudicialsachen, nach Maaßgabe so vieler vorhandenen Gesetze, allemal am Ende jeder Woche erledigt seyn könnten.

Der 1ten Bittestand wirklich zur Seite, daß dieser Weeg ehedem mehrmal eingeschlagen worden ist. Noch weniger Anstand hätte wohl dabei obgewaltet, wenn so lange, bis der Rückstand einigermassen getilgt, den zwei bestimmten Extrajudicialtagen annoch ein dritter zugesellt worden wäre.

Das 2te Petitum hingegen wird wohl, auch bei der besten Einrichtung, nicht leicht erfüllt werden können, und ist, da es wohl von jeher nicht erfüllet wurde, dem jetzigen System um so weniger angemessen.

Das Kammergericht ist in einem uralten Besitze, die Extrajudicialien in der von den Gesezgebern vorgeschriebenen kurzen Frist nicht

nicht zu erledigen, und die Prokuratoren sind in eben dem uralten Besitze, hierüber Klage zu führen.

Indessen waren die Extrajudicialsachen soweit wie jezt gewiß nie zurück. Doch werden sich die hierüber klagende Prokuratoren, die lamentirende Kanzleipersonen, und die bedrängten Parteyen gerne gefallen lassen, daß auch die Vorschrift des V. S. v. 4. Febr. 1768, welche das erwähnte 2te Petitum der Vorstellung begründet, nicht eingehalten wird, wenn nur Beförderung, auch in unbestimmter Zeit, erzielt, und die Verzögerung der Erkenntnisse in Extrajudicialsachen nicht fernerhin so geartet bleibt, daß Prokuratoren, Kanzleipersonen, und Parteyen dabei zu Grunde gehen müssen.

Vorliegende Conclusa vom 15. Febr. 1785 aber haben dem Uibel nur um den geringsten Theil abgeholfen, und die mit Recht geführten Klagen nicht so gelindert, als sie (wie aus dem bisher vorgekommenen ersichtlich ist) hätten gelindert werden können.

Zulezt bemerke ich noch, daß die in der so oft erwähnten Vorstellung der Prokuratoren mehrmal vorkommende Ausdrücke: **Der durch den R. S. v. 1775 selbst in**

Weeg

Weeg gelegten Hindernisse, Anstände, Schwierigkeiten, und dergleichen, sich zwar in soweit entschuldigen lassen, wenn dadurch gesagt werden will, daß bei der vorherigen Einrichtung mehrere Beförderung erzielt werden könnte, da sonst auf Extrajudicialtage in 4 Senaten referirt wurde, wo jezt nur an 3 Stellen (jedoch dieses nach der provisorischen Verfügung nunmehr allein in Causis extrajudicialibus immediatorum) gearbeitet wird; da sonst auf jeden Judicialtag noch ein aus den Uiberschießenden aufgestellter Extrajudicialsenat existirte, wo man hingegen jezt die Uiberschießende lieber nach Hause gehen läßt, und da die Deliberationen sonst geschwinder zu Ende gebracht wurden, weil wenigere Votanten dabei waren; endlich da bei einer mehr willkürlichen Einrichtung überhaupt auch mehrere Beförderung zu erwarten steht.

Hierdurch aber läßt sich noch nicht behaupten, daß der aus der Werkstätte großer Meister entsprungene Reichsschluß von 1775 den Fehler gehinderten Maschine in sich selbst begreife.

Im Gegentheil ist er das beste, das weiseste Werk, wenn nur in dessen Befolgung der Zweck und Sinn der Vorschrift mehr, als

als derselben todter Buchstabe, zur Richtschnur genommen wird.

Beständige Senate, Entfernung aller Willkür, Einführung des Turnus, und noch andere durch das neueste Gesetz der Justitz erzeigte Wohlthaten sind theure Geschenke, wofür jeder Patriot den für das allgemeine Wohl so väterlich besorgten und weisen Gesetzgebern mit warmen Gefühle danken muß.

Wer wird wünschen, daß die Stabilität der Senate aufgehoben, und die so weislich verbannte Willkür zurükgerufen werde?

So wenig ich solche Grundsätze, die freilich demjenigen, der nur allein die mehrere Beförderung der Sachen zum Augenmerk hat, nicht fremd seyn mögen, je zu fassen im stand bin; so stark fühle ich jenen Wunsch, daß der dem Zweck der Beförderung eben so, als der Entfernung aller Willkür, sohin der ganzen Grundlage des neuesten Gesetzes vollkommen entsprechende Vorschlag: **Die Judicialien unter 6 Votanten, wie es bisher geschehen ist, ferner vornehmen — alsdann aber die Uiberschießende zusammen treten — und** *extrajudicialia* **erörtern zu lassen,** (welches das Kammergericht selbst in dem mehr angeführten

ten Berichte v. 21. März 1785 für ersprieslich und justizbefördeerlich ansieht, und so wenig gegen die Verfügungen des R. S. von 1775 anstößt, daß vielmehr selbst in dem Artik. 21 des erwähnten R. S. ein solcher aus den Uiderschießenden formirter Bescheidrath gegründet ist) Beifall finden mögte.

Das System der in jedem Senate Uiberzähligen hat, indem dadurch die Judicialvorträge an jeder Stelle in beständiger Aktivität erhalten werden, seinen großen Nutzen, und selbst vor jenem, wenn die Senate nur gerade aus 6 Mitgliedern bestünden, obschon alsdann 4 Judicialsenate entspringen würden, den Vorzug; es sey dann, daß man in der Aenderung der Gesetze und der Verfassung sehr tief greifen wollte.

Da indessen dergleichen schwerlich zu erwarten stehen wird; so begnüge ich mich mit meinem Bescheidrathe, der den Hauptpunkt meiner Vorschläge ausmacht, und mir, jemehr ich der Sache nachdenke, immer die der jetzigen Verfassung angemessenste und auf die Erfahrnng gegründete beste Aushilfe zu seyn scheint. Ich muß dabei gestehen, daß ich diesen Vorschlag ungern verlassen würde, um dem Gedanken einer zwar vortheilhafter anscheinenden Einrichtung von 4 Judicialsenaten zu folgen, die sich mir anfänglich in schöner

ner Farbe vorstellte, so daß mir die in dem vorhergehenden Hefte S. 44 deswegen gethane Aeusserung in die Feder floß. Je näher ich aber dem Entwurf eines desfallsigen Plans zu kommen gedenke; destomehr Schwierigkeiten stellen sich mir entgegen.

Es ist mir daher genug, alle bei dem Zusammtritt der Uiberschießenden zur Beschäftigung mit Extrajudicialsachen obwaltende Bedenklichkeiten beseitigt, den Vortheil, der dadurch der Justizbeförderung **ohne Ausnahme jederzeit** zufließen würde, gezeigt, dessen großes Uibergewicht über das durch das Entgegengesezte, nur *in seltnen Fällen* einigen Vortheil bringende, und dabei manchen Anständen unterworfene System: daß in Regula 8 Herren zu den Judicialsachen zugezogen werden sollten, auseinander gesezt, und endlich die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Einrichtung des aus den überschiessenden zu formirenden Bescheidraths ins Anschauliche gebracht zu haben, wie alles dies in dem 1ten Hefte schon umständlich geschildert, und hier noch mehrerer Orten besonders in den Bemerkungen ad Conclusum 4 mit fernern meiner Meinung nach nicht unbedeutenden Gründen unterstüzt ist.

An-

Anhang.*

In den, von dem Herrn Grafen von Lerchenfeld herrührenden, so betittelten Privatgedanken über die Eintheilung der Senate bei dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte, ist unter andern der Vorschlag enthalten, und von §. 8. — 18. mit den wichtigsten Gründen unterstüzt, daß vordersamst, ehe man auf dem Reichstage zum Schluß schreiten würde; ein Kammeralbericht über die Bestellung der Senate und über die mögliche und zur Beförderung der Justitz gedeihlichste Besetzung derselben mit 8 oder 6 Votanten, gefodert werden möge.

Mir scheint dieser Vorschlag, obschon er in verschiednen, und zum Theil wichtigen Schriften widersprochen wird, sehr heilsam und der Lage der Sache höchst angemessen, dessen Erfüllung höchstnötig, und sehnlichst zu wünschen. Ich eile daher, um zu dessen Unterstützung, so viel in meinen wenigen Kräften ist, vielleicht noch etwas beizutragen.

* Ich bitte hierbei auf die lezten Säze meiner diesem IIten Hefte vorangeschriebenen Vorerinnerung zu sehen.

Ohne die hierüber a. a. O. aufgestellten, eben so vortrefliche als bestens gegründete Bemerkungen zu wiederholen, will ich jedoch nur einen unter den vielen dort enthaltnen Gründen hier abermal anführen, und ihn sodann mit noch mehreren aus meiner Abstraktion begleiten.

Der 15te §. erwähnter Schrift enthält nämlich die treffende Bemerkung, „*wie wenig* „man sich mit der bisherigen Aeusserung des „Kaiserl. R. Kammergerichts in Ansehung „der Senate, sowohl quoad intentionem „als executionem legis, begnügen könne, „indem dasselbe in beiden Berichten v. 1776 „und 1782 den Vorschlag gethan *habe, daß* „der R. S. v. 1775 dahin interpretirt wer„den möge, daß die Definitivsachen in der „Regel von 8 Beisitzern, und wenn einer „hiervon abgienge, mit sechsen fortgesezt und „entschieden werden sollten, weil, wenn die „Definitivrelationen nicht anders als mit 6 „Votanten angefangen würden, solche öfters „unterbrochen werden müßten. Dessen un„geachtet habe das Kammergericht die Judi„cialsenate nach dem wörtlichen Ausdruck des „J. R. S. §. 20 nur mit 6 Beisitzern an„geordnet; und die Uiberschießende zum Be„scheidtisch verwiesen. Da nun im Jahr „1782 die volle Zahl der 25 Beisitzer ein„getreten, seit dieser Zeit aber das Kammer-

ge-

„ gericht von den besorgten Anständen keine
„ weitere Anzeige gemacht habe; so sey aller-
„ dings zu wissen nötig, ob nach der bereits
„ 6 jährigen Erfahrung die einberichteten An-
„ stände sich wirklich ergeben, und daher die
„ Senate zu achten vorzuziehen wären?

Es ist inzwischen eine natürliche Folge, daß der Schaden einer Unterbrechung nunmehr nach so weislich angeordneten ständigen Senaten nicht ferner so eintritt, wie bei der vorigen Verfassung. Da konnten freilich angefangene Sachen durch das Ausbleiben eines einzigen Assessors auf lange Zeit gestekt werden. War das Mittel des Nachlesens unanwendbar, so war auch dieser Fall fast immer vorhanden, wenn auch gleich der Abwesende in kurzer Zeit wieder erschien, da während dem andere Sachen angefangen, und die Mitglieder in andere Senate verstreut wurden, worauf dann ein entfernter oder näherer Zeitpunkt sie wieder zusammen zu bringen dem Ungefähr überlassen blieb.

Bei der jetzigen Verfassung aber fallen alle diese Besorgnisse weg, indem nunmehr die nämlichen Herren unverändert beisammen bleiben. Ich beziehe mich hierbei auf die hierüber in meinen Bemerkungen ad Conclusum 4 enthaltene umständliche Schilderung.

Daß es nun eine völlig ausgemachte Sache sey, daß sich der Erfolg der in den ältern Berichten von 1776 und 1782 befürchteten Anstände bisher wirklich nicht gezeigt habe, wird dadurch zur größten Evidenz gebracht, indem das Kammergericht in seinem neuern unterm 21. März 1785 an Kaiserl. Majestät erstatteten Berichte (vid. **Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung B.** II **S.** 271.) §. 4. nunmehr ausdrücklich sagt: „Wir „haben es zwar nicht gewagt, die an den „**Judicialtagen überschießende** 7 **Beisitzer** zu einer andern als der im Gesetze „vorgeschriebenen Bestimmung, dem Bescheidtische nämlich, anzuwenden, **so erspriesslich und justizbeförderlich wir es „auch unsern Orts ansehen, dieselbe „zusammen zu stoßen, und wenigstens mit Extrajudicialien zu beschäftigen.**"

Hier ist also der den Berichten v. 1776 und 1782 gerade entgegengesezte Vorschlag enthalten; und wie könnte das Kammergericht diesen thun, wenn sich bei der bisherigen Vornahme der Judicialsachen unter 6 Votanten die sonst befürchteten Anstände wirklich ergeben hätten?

Diese

Diese ließen sich ja nur durch die Vornahme zu 8ten heben, und dann fällt es ja weg, die bei Judicialsachen Uiberschießende (indem alsdann keine Uiberschießende vorhanden wären) mit Extrajudicialsachen zu beschäftigen.

Auf welche Berichte ist nun zu gehen? Auf die ältere, wo mit der neuen durch den R. S. v. 1775 hervorgebrachten Verfassung die Erfahrung noch nicht gemacht war, oder auf diesen im Jahr 1785 erstatteten Bericht, dem die Erfahrung seit der den 1ten Jun. 1782 erfolgten wirklichen Vermehrung zur Seite steht?

Ich führe dies hier nur an, um die Behauptung des H. Grafen v. **Lerchenfeld**, wie wenig die Sache durch die erstatteten kammergerichtlichen Berichte, die sich vielmehr in ihren Vorschlägen kreuzen, aufgeklärt sey, und den sehnlichsten Wunsch, daß vorher noch ein abermaliger Bericht abgefodert werden mögte, zu unterstützen.

Davon will ich hier nichts sagen, daß ich nicht absehen kann, wie die Berichte v. 1776 und 1782 dem Vorschlag, daß es besser sey, 8 Herren zu Judicialsachen zuzuziehen, als sie wie es bisher geschehen ist, unter sechsen vornehmen zu lassen, zu einer so be-

sondern Stütze dienen können, die der Freih. v. **Ompteda** in seinen **Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts**, an vielen Orten daraus macht, da doch das Kammergericht in dem neuern mit der Erfahrung begleiteten Berichte von 1785 von diesem Vorschlage wieder abgegangen ist. Inzwischen will ich mich hier befleißen, die gegen den so heilsamen Vorschlag, daß vor der Hand noch ein Kammeralbericht abgefodert werden mögte, in einigen Schriften geäusserte Bedenklichkeiten zu beseitigen.

Der Freih. v. **Ompteda** der in den angeführten **Betrachtungen** im 1ten **Stücke** S. 165 *Nota A.* bei Beantwortung der Frage: Ob nicht vor allen Dingen von dem Kammergerichte ein Bericht darüber, was es bisher mit den Senaten von 6 Beisitzern für einen Fortgang gehabt habe, und ob sich hierbei Schwierigkeiten gezeigt hätten, erfodert werden möge? sich zur verneinenden Seite neiget, sagt hierwegen:

„Bisher hätten solche Schwierigkeiten „nicht empfunden werden mögen, da noch „kein 4ter Definitivsenat existirt habe, „und zu Aushelfung der 3. Senate es „nie an Uiberschießenden fehlte; Nur dann „erst trete solche Schwierigkeit ein, und „werde bemerklich, wenn man solche über-

„schie-

„ schießende Beisitzer gleichfalls in einen
„ Senat zusammen ziehen, und daraus
„ einen 4ten Judicialsenat formiren wollte.
„ Was solche 4 Judicialsenate von 6 Bei-
„ sitzern aber in Entgegenhaltung von 3
„ Senaten zu 8 Beisitzern für eine Justiz-
„ beförderung bewirken könnten? darüber
„ würde das Kammergericht nur alsdann
„ pertinent zu berichten im Stand seyn,
„ wenn es genau bemerkt und notirt hätte,
„ wie oft bisher in den drei Senaten der
„ Fall eingetreten sey, daß eine Judicial-
„ sache durch Abwesenheit eines der 6 Se-
„ natsglieder gestekt worden, und ein über-
„ schießender Beisitzer herbei gezogen werden
„ müssen, da sich es nur erst alsdann be-
„ rechnen lassen würde, wie oft diese bis-
„ her überschüßig gewesene Beisitzer, wenn
„ sie einen 4ten Judicialsenat formirt hät-
„ ten, als ein solcher complet geblieben
„ wären, und ebenfalls für sich Judicial-
„ sachen hätten ausarbeiten können. Dar-
„ über werde es aber bei dem Kammer-
„ gerichte an genauen Annotationen fehlen,
„ und es werde daher solches kein auf wirk-
„ liche Erfahrung gegründetes Gutachten
„ darüber erstatten können, ob 3 Senate
„ zu 8 Beisitzern oder 4 Senate zu 6 Bei-
„ sitzern einen mehrern Instizbetrieb ge-
„ währen.

Ich habe diese Stelle ganz hergesezt, indem sie aus einer Hand fließt, die, auf welche Seite sie sich wendet, entscheidend ist.

Genug ist es für mich, daß man im Ganzen daraus abnehmen kann, wie der H. Verfasser einer Berichtserfoderung über den in Frage gestellten Gegenstand mehr in hypothesi aus Ursache der von ihm gemachten Voraussetzungen, als in thesi, entgegen ist.

Ich muß diesen Voraussetzungen è diametro wiedersprechen, und tröste mich mit der von dem H. Verfasser in seinem Vorberichte zu dem merkwürdigen eben erwähnten Werke mit so löblicher Herablassung gethanen Aeusserung, jeden gesitteten Widerspruch mit Vergnügen annehmen zu wollen, welche Erlaubnis ich mir denn hier zu Nutzen mache, und in der Folge noch sehr oft gebrauchen werde.

Das Kammergericht ist im Stand, über die vorliegende Frage vollkommen pertinent zu berichten, indem es darüber (vorausgesezt, daß die Judicialsachen bei der neuern Einrichtung mit schädlichem Einfluß einer langwührigen Aussetzung und dadurch verursachter zeitverderblicher Wiederholungen, welche Umstände ich

hier

hier sorgfältig bemerke, da es auf solche allein ankömmt, bisher zu Zeiten unterbrochen worden seyen, das ich jedoch nicht anders als auf den seltensten Fall, aus völliger auf die seit der neuen Einrichtung hiervon gehabte Erfahrung gegründeter Uiberzeugung, zugebe) an genauen Annotationen nicht fehlen kann.

Wer die Deliberationsprotokolle einzusehen Gelegenheit hat, wird, zum wenigsten, wie aus den jüngern von 6 Jahren her wahrzunehmen ist, bemerken, wie ein sorgfältiges Praesidium jedesmal, wenn nur das mindeste ausser dem gewöhnlichen Gleise geschieht, hierüber eine aufklärende Note in das Protokoll legen läßt.

Um wie vielmehr wird also nicht unangemerkt geblieben seyn, wenn eine Sache durch Abwesenheit eines Votanten gesteckt, oder ein anderer an dessen Stelle hinzugezogen worden seyn sollte.

Dieser Fall mögte sich so oft ergeben haben, als er wollte, so wird es an genauen Annotationen nicht fehlen, wodurch die Ursache der Unterbrechung sowohl, als daß nicht anders als mit einer gänzlichen Aussetzung, oder Zuziehung eines andern Votanten, habe geholfen werden können, bemerkt

ist; eben so ferner in einem dieser Fälle, wie lange die Sache ausgesezt geblieben sey, die Ursache, warum sie nicht eher habe wieder vorgenommen werden können, ob- und was wieder verlesen worden sey, in dem andern Falle gleichermaaßen, ob- und was wiederholt verlesen worden sey, oder ob der neue Votant die Akten, und was von der Relation schon vorgekommen war, nach Hause genommen und nachgeholt habe? wodurch also in dem seltensten Fall, daß ein neuer Votant zu einer schon angefangenen Sache hinzugenommen werden muß, der Beförderung der Sachen gleichwohl nicht ein Nachtheil geschieht.

Ich bitte hierbei, wenn ich die Fälle, wodurch bei der jetzigen Verfassung wegen erfolgter Unterbrechungen der Justiz ein wesentlicher Schaden wiederfährt, selten nenne, nicht zu vergessen, daß ich keineswegs von dem Falle rede, wo sich blos ein Votant **während der Relation** entschuldigen läßt, (der doch auch so häufig nicht vorkömmt) dessen kurze Abwesenheit aber von keinen schädlichen Folgen ist, sondern aller Schaden durch die vorhandne Mittel, die ich in dem I. Hefte umständlich geschildert, und zwar nicht erdacht, sondern aus der Erfahrung, so, wie sie wirklich bisher angewendet worden sind, hergenommen habe, beseitigt bleibt. Ich

rede

rede von jenem Falle, wo durch die jählinge Abwesenheit eines Votanten bei der jezigen Verfassung die Justiz wirklich gestekt wird, (doch auch dies ist noch zu viel gesagt, da sie nicht aufhört administrirt zu werden, indem entweder ein neuer Votant zugezogen wird, oder wenn die Sache ausgesezt bleibt, während dem eine andere vorkömmt), sohin zu der unterbrochenen Sache **mit schädlichen Einfluß auf deren Beförderung**, ein neuer Votant hinzugezogen worden, oder durch die lang erfolgte Aussezung und darauf nötige Wiederholungen die Zeit verloren gegangen wäre. Von diesem mit schädlicher Zeitverderbnis verknüpften Falle kann ich — und muß es behaupten, daß er bei der so gedeihlichen Einrichtung von Uiberschießenden selten sey.

Zugegeben nun auch, daß solche befürchtete Fälle, wenn sie existiren, durch besondere Noten nicht angemerkt wären: So liegt jedoch deren Wahrnehmung intrinsece, ohne auch besonders bemerkt zu seyn, in den Deliberationsprotokollen selbst.

Das Datum, die Praesentes, die Sache, welche jeden Tag vor ist, was in solcher in der Sessionszeit vorgekommen ist, alles dies muß bemerkt seyn, und ist aller Orten be-

bemerkt. Hierdurch also schon ließe sich gleich abnehmen, welche Sachen ausgesezt worden, wie lange sie ausgesezt geblieben, ob- und wie viel abermal verlesen worden sey.

Doch das Kammergericht wird sich die Mühe dieser Nachsicht selbst nicht zu nehmen brauchen, da demselben aus der Erfahrung bekannt seyn muß, wie wenig seit der neuern Einrichtung der sonst befürchtete Nachtheil eintritt, indem es von dieser Erfahrung geleitet, in dem neuern Berichte v. 1785 von jenem ältern Vorschlage, die Judicialsachen von 8 Assessoren erörtern zu lassen, abgegangen ist, und nunmehr die Zusammensezung der bei Judicialsachen Uiberschießenden für die beste Justizbeförderung ansieht.

Der eine Theil des von dem Freih. v. **Ompteda** aufgestellten Hypothesis, daß es zu einem aufklärenden Berichte an guten Nachrichten mangeln werde, fällt also weg. Der andere hat indessen, so wie er da liegt, seine gute Richtigkeit, und bestätigt selbst meine Säze vollkommen.

Ich mache mir die ausgehobene Worte eigen: **Bisher haben die befragte Schwierigkeiten nicht empfunden werden können, da noch kein 4ter**

Defi-

Definitivsenat existirt hat, und zu Aushelfung der drei Senate es nie an Uiberschießenden fehlte.

Der Freiherr von **Ompteda** giebt also zu, daß bei der bisherigen Einrichtung zu 6 Votanten, und dem gedeihlichsten System der Uiberschießenden (gedeihlich, sage ich, sehr gedeihlich, nach meiner Meinung gedeihlicher, als sich bei der jetzigen Verfassung ein anders ausdenken ließe, wenn sie nämlich daneben noch gehörig benuzt werden) keine Schwierigkeiten empfunden werden konnten, welches auch durch die Erfahrung bestätigt wird, daß keine empfunden wurden.

Eben so gebe ich zu, und bin mit dem Hrn. Verfasser der nämlichen Meinung, daß, wenn ein 4ter für sich bestehen sollender abgesonderter Definitivsenat bei einer Anzahl von 25 Beisitzern errichtet werden sollte, Schwierigkeiten genug eintreten würden, die sich zwar allenfalls durch solche Vorschläge, wie in einer merkwürdigen Schrift unter dem Titel: **Sendschreiben an einen Freund in W. über die Senatseintheilung bei dem Kaiserl. Reichskammergericht** 2c. **Wezlar** 1788, vorkommen, beseitigen liessen, welche ich jedoch, so sehr sie auch auf Erzielung der Beförderung gerichtet sind, nicht unterschreiben mag.

Eben so wenig aber sind auch die Vorschläge in den von dem Hrn. Grafen von **Lerchenfeld** herrührenden schon angeführten **Privatgedanken** rc. rc. hierausgerichtet. Sie stellen den 4ten Senat nicht als einen Abgesonderten für sich bestehenden Judicialsenat auf, sondern er wechselt, wie bisher ab- und eingetreten wurde, um.

Die 3 ständigen Senate bleiben also durch diese weisliche Einrichtung von Uiberschießenden, wie es bisher geschehen ist, in ihrer Aktivität bestehen, und die Verfassung weicht sodann von der bisherigen, bei **der es (wie der Freih. von Ompteda selbst äussert) keine Schwierigkeiten geben könnte**, in nichts ab, als daß die Uiberschießende, statt müßige Zuschauer abgeben zu müssen, oder nach Hause zu gehen, in der Gerichtsstäte verbleiben, und mittlerweile den Bescheidrath formiren werden.

Diesen Bescheidrath kann ich den eben angezogenen **Privatgedanken** rc. auch vollkommen unterstellen, obschon der in dem §. 24. enthaltene Plan puncto 4 voraussezt, daß in dem 4ten Senate Causae judiciales, wie in den übrigen drei Senaten, vorzunehmen wären, da jedoch mehrerer Orten nicht undeutlich auf den Bescheidrath gezielt ist, wie

z. B.

z. B. §. 32. Num. 3, wo es heißt, daß dieser aus den Uiberschießenden formirte 4te Senat hauptsächlich *pro extrajudicialibus* und zur Aushilfe der 3 beständigen Judicialsenate angestellt sey.

Judicialdefinitivsachen werden den Uiberschießenden bei dem Ab- und Eintreten in die Hauptsenate, bei welchem es verbleiben muß, damit eben so wenig wie bisher, Schwierigkeiten empfunden werden können, indem sich hierdurch die Judicialsenate in beständiger Aktivität erhalten, nicht wohl eigentlich gewidmet werden können. Genug Vortheil für die Justitz ist es, wenn derselben eine tägliche Beförderung der Extrajudicialien, über deren Rückstand bis auf die heutige Stunde laute Klage geführet werden, zu Theil wird.

Nach dem Vorschlage der Gedanken über die Einrichtung der Senate am Reichs-Kammergerichte zu Extrajudicial und Judicialsachen 2c. Wezlar 1788. einer äusserst merkwürdigen Schrift, deren Verfasser der Hr. Geheimerath Hofmann ist, könnten nun freilich auch Judicialia in dem 4ten Senate mit dem besten Bestand vorgenommen werden.

Der

Der Plan der Hauptsache nach rührt von dem der kammergerichtlichen Verfassung so sehr kündigen Hrn. Assessor von **Balemann** her, der ihn bei den im Jahr 1785 gehaltenen Berathschlagungen über die Verbesserungsmaterie dem Kammergerichte selbst vorgelegt hat.

Dermal soll nun dieser Plan bei verschiedenen Herren Assessoren widrigen Eindruck machen, welche sehr ungerne nach dem Vorschlag perpetuirliche Mitglieder eines solchen Aushilfsenats abgeben mögen.

Indessen können keine andere Rückabsichten sie zu diesem Widerwillen verleiten, als der löblichste Diensteifer, den sie in den Hauptsenaten besser ausüben zu können, dafür halten werden, da dann freilich bei allem dem, wenn man den Senatu adjunctorum auch auf die Art in soweit beständig machen wollte, derselbe vielleicht sehr oft gleichwohl nicht zu dem Vortrage wichtiger und weitläuftiger Judicialsachen geeigenschaftet seyn mögte.

Rücksichten anderer Art kann ich nur bei so rechtschaffenen Männern, denen es alles eins seyn muß, an welcher Stelle sie ihren Beruf erfüllen, nicht denken. Ohnehin geht es ja nach dem Vorschlage um, so daß die untersten im Range in jedem Senate zwar den

An-

Anfang zu dem vorgeschlagenen Senatui adjunctorum machen, nach zwei Jahren aber wieder abgewechselt, und sofort alle Mitglieder des Hauptsenats endlich nach und nach dahin versezt werden.

Doch ich erinnere mich, daß mein Zweck hier nur auf den sehnlichsten Wunsch, daß vorher, ehe auf dem Reichstage über die vorliegende Verbesserungsmaterie der kammergerichtlichen Verfassung etwas Endliches beschlossen würde, ein kammergerichlicher Bericht abgefodert werden mögte, gerichtet ist, und will nur noch einiges hierwegen anführen.

Es ist zwar bekannt, daß verschiedene H. H. Assessoren sich der Sache annehmen, und mit den H. H. Gesandten am Reichstage darüber Correspondenz führen sollen.

Eben erfahre ich auch, daß ein wichtiger Mann am Gerichte, den, wenn der noch zur Zeit nicht ohne vielen Eindruck bleiben könnende Vorschlag des in seiner Art perpetuirlichen Senatus adjunctorum durchgehen sollte, die Reihe dahin verwiesen zu werden, treffen würde, eine umständliche Abhandlung über die kammergerichtliche Verbesserung abgefaßt, und sie (wie ich höre) von noch einem oder 2 H. H. Assessoren unterzeichnet,

 nach

nach Regensburg eingeschickt hat, worin er den Senaten zu 8 Votanten das Wort sprechen soll, bei welchem System, das an dem Freih. v. **Ompteda** schon so einen wichtigen Vertheidiger hat, und also nun noch durch so wichtige Augenzeugen unterstüzt ist, wenn es durchgehen sollte, der in seiner Art perpetuirliche Senatus adjunctorum freilich zu Grabe geht, eben so aber auch der tägliche weitere Senat der Bescheidrath, wodurch so viel Gutes gestiftet werden könnte, und auch der Bescheidtisch vernichtet wird.

Dieser Schrift kann der größte Eindruck nicht ermangeln. Noch weiß ich deren Inhalt nicht, als nur in soweit, daß das System zu 8 Votanten darin angepriesen wird. Ich erwarte mit dem sehnlichsten Verlangen die Gelegenheit, die sie mir in die Hände bringt.

Sie mag indessen enthalten, was sie will, so bedenke man vor der Hand doch, daß dieses immer nur einzelne Meinungen sind, die sicher den Wunsch nicht unentbehrlich machen, über diese verwickelte und von dem Kammergerichte selbst in Widerspruch gesezte Materie die Meinungen des ganzen Gerichts vorher zu vernehmen.

Es kann seyn, daß vielleicht gerade in dem Senate, welchem der H. Verfasser jener Schrift zugehört, sich der Fall ergeben hat, daß bei der bisherigen Vornahme der Judicialsachen unter 6 Herren einige Sachen ausgesezt, und mit einer allenfalls nötigen Wiederholung wieder angefangen haben werden müssen.

Wie aber, wenn sich in einem andern Senate dies bisher nur sehr selten oder vielleicht auch gar nicht zugetragen hat? Ich spreche von einer langwührigen Unterbrechung und einer dadurch verursachten zeitverderblichen Wiederholung. Ich weiß es aus dem Munde mehrerer H. H. Assessoren, daß dies bei ihnen bisher gar nichts zu bedeuten gehabt habe.

Gesezt aber auch, daß sich dies in den 3 Senaten wirklich bisher einigemal ergeben habe; so ist ja von einem Zeitraume von 6 Jahren (nämlich v. 1782 an bis hierher) die Rede, und dann kann ich, ohne dem System zu 8 dadurch großes Verdienst zuzuschreiben, zugeben, daß dann freilich, selbst auch den höchsten Anschlag angenommen, daß durch nötige Wiederholungen in jedem Senate während dieser langen Zeit 6 ganze Sessionen (wenn man will 12 – 24 Sessionen und noch

mehr, ich kann es einmal zugeben, obschon keine 6 heraus kommen werden) darauf gegangen seyen, dies alsdann unterblieben seyn würde.

Man halte aber nun jene Sessionen, welche innerhalb dieser Zeit durch einen täglichen mit den Uiberschießenden formirten Senat hätten entspringen können, die sich über die 1000 hinaus belaufen, gegen jene zusammen; so kann der Vortheil, der durch das System zu 8 zu erzielen stünde, gegen jenen, der bei dem System zu 6 herauskäme, auf der Waagsale nicht anders als wie eine Unze gegen einen Zentner erscheinen.

Uibrigens können mich die über die Frage: Ob nicht vorher von dem Kammergerichte ein Bericht abgefodert werden möge? in dem schon angeführten **Sendschreiben** rc. S. 40 geäusserte Bedenklichkeiten in meiner mit der stärksten Uiberzeugung gefaßten Meinung, daß dies noch vor der Hand höchstnötig und sehnlichst zu wünschen sey, keinen Augenblick wankend machen.

Es wird dort die Besorgnis geäussert, daß dadurch das Geschäft, dessen baldige Beendigung so sehr zu wünschen sey, sich in die Länge verziehen mögte, daß die Beförderung

der

der Sachen durch die über die Abfassung des Berichts zu haltende Plenarberathschlagungen sehr zurükgesezt werden würde, und manche Partenen dabei leiden, oder wohl gar darüber zu Grunde gehen würden. Daher denn der Hr. Verfasser sich ganz gegen den Antrag eines vorher noch abzufordernden Kammeralberichts erklärt, und das Eisen alsbald zu schmieden anrüth, da es glühend sey. Ohnehin seyen durch die Berichte von 1776, 1782, und 1785 die Gesinnungen des Gerichts und dessen gutachtliche Meinung schon sehr umständlich dargelegt worden.

Auf dies leztere habe ich nicht nötig, hier abermals zu antworten, da ich vorhin schon umständlich hiervon gesprochen habe. Der Schaden aber, den, wenn die alsdann nötigen Plena in den ordentlichen Rathsstunden gehalten würden, die Beförderung der Justiz erlitte, ist dabei freilich in Betrachtung zu ziehen, jedoch nur in so weit, daß nämlich die alsdann nötigen Plena in den ordentlichen Rathsstunden nicht gehalten werden dürfen.

Zudem glaube ich nicht, daß diese jezige Berathung so viele Zeit weg nehmen würde. In den Berathschlagungen von 1785 wird sicher diese Materie schon umständlich genug vorgekommen seyn, da das Kammergericht hierin

hierin nach dem an Kaiserl. Majestät erstatteten Berichte von seiner vorher geäusserten Meinung, daß 8 Herren zu Judicialsachen zugezogen werden mögten, abgegangen ist, und einen täglichen aus den bei Judicialsachen überschießenden 7 Beisitzern zu formirenden Extrajudicialsenat vorgeschlagen hat.

Ohnehin ist es ja res facti, die ohne besondere Untersuchung dem Kammergerichte schon hinlänglich bekannt seyn muß, ob sich bei der bisherigen Vornahme der Judicialsachen unter 6 Votanten viele Schwierigkeiten, welche vor der mit der neuen Einrichtung gemachten Probe sonst befürchtet wurden, ergeben haben, oder nicht? worüber die negativa nach dem eben erwähnten Berichte schon ganz klar am Tage liegt.

Es wäre daher, glaube ich, schon genug, wenn nur das versammelte Reich sich die bei den bisherigen wegen der Befolgung des R. S. von 1775 erstatteten Berichten gepflogene Berathschlagungen überschicken ließ.

Die Kammergerichts-Kanzlei hat Hände genug, und zwar bei der jetzigen Verfassung, leider, oft müßige Hände, so daß die erwähnten Berathschlagungen füglich in einigen Tagen abgeschrieben werden könnten.

Es wäre überhaupt sehr zu wünschen, daß statt solcher Berichte die Conclusa, sämmtliche Vota, überhaupt die ganze Berathschlagungen überschickt würden. Die Zeit zur Adjustirung des Berichts wäre hierbei gespart, da es alsdann nur eines Begleitungsschreibens bedürfen würde, und das Reich erhielte hierdnrch weit umständlichere Nachricht, da in die Berichte sonst nur die Meinungen der mehrern Stimmen aufgenommen werden.

Zwar hat das Kammergericht in einem neuern Fall, wo die Frage: Ob die Partey propter culpam Advocati vel Procuratoris in integrum zu restituiren sey? in Pleno erörtert wurde, in dem an Kaiserl. Majestät darüber den 19. May 1786 erstatteten Berichte, auch die Gründe der von den Majoribus abweichenden Meinungen angeführt.

Es wäre gut, wenn dies jedesmal geschähe. Die auf solche Art zu adjustirende Berichte würden aber, wenn sie die gegenseitigen Gründe auch in ihrem ganzen Umfang und ihrer fähigen Stärke enthalten sollten, viele Zeit wegnehmen.

Kürzer, mit weniger Zeitverlust verknüpft, im Gegentheil sehr vortheilhaft, da die Adju-

Bayerische Staatsbibliothek München

justirung der Berichte dadurch ganz erspart würde, und endlich sicher am zuverlässigsten, indem auch nicht das mindeste, was in einzelnen Votis enthalten ist, der Wissenschaft der gesetzgebenden Macht entgehen könnte, wäre sicher der Vorschlag, wenn jedesmal die völlige Berathschlagungen eingeschikt wurden, so wie dies auch schon bei der lezten Visitation puncto recurrentiae, turni stabilium senatuum, ferner in der Materie von den Restitutionen und über den G. B von 17. Jul. 1760 geschehen ist.

Ich glaube inzwischen den von dem Hrn Grafen von **Lerchenfeld** *gethanen* Vorschlag einer vorher noch, ehe an dem Reichstag was Endliches beschlossen werde, an das Kammergericht zu nehmenden Rücksprache, deren Nothwendigkeit von demselben schon genugsam dargethan worden ist, hier noch mit mehrern und guten Gründen unterstüzt zu haben, und schließe mit dem wiederholten sehnlichsten Wunsche, daß er Eingang finden mögte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoscher, Johann Melchior

Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts

Bd.: 2

Regensburg (1788)

J.publ.g. 114 w-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558702-4
VD18 80380638-001